

novus

BMF-Schreiben zur
Neuregelung der
elektronischen
Rechnungsstellung

Integrated
Reporting –
Unternehmens-
berichterstattung
der Zukunft?

EU-Justizminister
beschließen Erb-
rechtsverordnung

Wettlauf gegen die Zeit:
Handlungsbedarf wegen
Verschärfungen im JStG 2013



Wettlauf gegen die Zeit: Handlungsbedarf wegen Verschärfungen im JStG 2013

Fielen doch die bisher vorgesehenen Änderungen des vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurfs zum Jahressteuergesetz (JStG 2013) relativ moderat aus, so bahnen sich nun deutliche Verschärfungen an, die der Bundesrat am 6.7.2012 beschlossen hat. Davon betroffen wird – wie so oft – vor allem der deutsche Mittelstand sein. Von ganz besonderer Bedeutung sind dabei vor allem die bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geplante Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Gewinne aus Streubesitzanteilen sowie die Einbeziehung von Zahlungsmitteln, Bankguthaben und anderen Forderungen in das schädliche Verwaltungsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 26.10.2012.

Die erste Verschärfung ist durch die jüngste EuGH-Rechtsprechung verursacht. Worum geht es? Seit dem Systemwechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren im Jahr 2001/2002 sind in- und ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Körperschaften systembedingt steuerfrei, um eine Mehrfachbesteuerung desselben Gewinns auf mehreren Unternehmensstufen (sog. Kaskadeneffekt) zu vermeiden. Gleichwohl ist bei inländischen Dividenden generell ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer kann allerdings bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stets im Rahmen der Steuerveranlagung in voller Höhe angerechnet bzw. wieder erstattet werden. Demgegenüber hat sie bei beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen ohne inländische Betriebsstätte und Streubesitzbeteiligung, d.h. bei Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft von weniger als 10 %, abgeltende Wirkung. Dies missfiel dem EuGH. Mit Urteil vom 20.10.2011 (Rs. C-284/09) entschied er, dass diese Abgeltungswirkung eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung darstellt. Aufgrund dessen soll nun die Körperschaftsteuerfreiheit für Streubesitzdividenden mit Rückwirkung zum Jahresbeginn 2012 generell aufgehoben werden.

Die geplante Neuregelung ist nicht nur systemwidrig, sondern beeinträchtigt zugleich die Attraktivität des Standorts Deutschland. So kann es bei mehrstufigen Beteiligungen zu Kaskadeneffekten kommen, was sich vor allem für mittelständische Unternehmen nachteilig auswirkt. Wegen zu erwartender Steuerausfälle lehnt es der Bundesrat ab, ausländischen Unternehmen dieselbe Steuerfreiheit wie inländischen Kapitalgesellschaften zu gewähren. Betroffene sollten jetzt u. a. in Betracht ziehen, ihre Streubesitzbeteiligungen zu erhöhen oder gar zu verkaufen.

Die zweite wesentliche Verschärfung bezieht sich auf die Einbeziehung von Finanzmitteln in das sogenannte Verwaltungsvermögen. Derzeit ist Unternehmensvermögen unter bestimmten Voraussetzungen und in gewisser Höhe von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Neben den Regelungen zur Arbeitsplatzzerhaltung ist eine dieser Voraussetzungen, dass das sog. (schädliche) Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50 % des Betriebsvermögens betragen darf, damit eine 85 %-ige Steuerfreistellung (sog. Regelverschonung) gewährt wird. Bei der völligen Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (sog. Optionsverschonung) darf das Verwaltungsvermögen 10 % des Betriebsvermögens nicht übersteigen.

Bisher stellen im Unternehmen befindliche reine Finanzmittel – wie etwa Gelder auf Girokonten oder Festgelder – kein schädliches Verwaltungsvermögen dar. Dadurch sind allerdings gewisse Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die dem Gesetzgeber wie auch der Rechtsprechung missfallen. So kann insbesondere über sog. Cash-GmbHs reines Kapitalvermögen steuerfrei verschenkt und vererbt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat nunmehr die Initiative ergriffen, Finanzmittel nur dann als nicht schädliches Verwaltungsvermögen zu behandeln, wenn sie betriebsnotwendig bzw. aus der Betriebstätigkeit



entstanden und im Besteuerungszeitpunkt noch nicht in sog. Produktivvermögen angelegt sind. Dementsprechend soll sich nun der Begriff der schädliches Verwaltungsvermögen bildenden Finanzmittel auf Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen beziehen, soweit deren Wert nicht geringfügig bzw. betriebsnotwendig ist. Letzteres soll der Fall sein, wenn der Wert dieser Finanzmittel insgesamt 10 % des kapitalisierten Jahresertrages, hilfsweise des gemeinen Werts bzw. des Substanzwerts des Unternehmens nicht übersteigt.

Für Unternehmer, die über höhere – nicht produktive – Finanzmittel in ihrer Gesellschaft verfügen, ergibt sich noch vor dem 26.10.2012 dringender Handlungsbedarf. Denn die vorstehend beschriebene Steuer Verschärfung soll bereits ab dem Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages gelten. Danach sind begünstigte Unternehmensübertragungen wohl nur noch deutlich erschwerter möglich. Auf jeden Fall sollten die weiteren Entwicklungen im Auge behalten werden.

Volker Schmidt
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz Mönning Bachem

PUBLIKATIONEN



**Prof. Dr. Dietrich Grashoff/
Dr. Florian Kleinmanns**
Aktuelles Steuerrecht 2012, C.H. Beck,
8. Auflage, München 2012

Dr. Florian Kleinmanns
Anmerkung zum Urteil des Niedersächsischen
FG vom 6.3.2012 (Az. 13 K 251/10), BB 2012,
S. 1340

Dr. Florian Kleinmanns
Anmerkung zum Urteil des FG Berlin-
Brandenburg vom 23.8.2011
(Az. 6 K 2028/06), BB 2012, S. 1786

Prof. Dr. Ursula Ley
E-Bilanz: Aktueller Handlungsbedarf
Steuerberater-Jahrbuch 2011/2012

Dr. Jörg Sauer/Lisa Maria Schütz
Die gemeinnützige Familienstiftung
Stiftungsmagazin der BW-Bank II/2012

Dr. Jörg Sauer/Stephanie Schwarz
Die Stiftung als Konzernspitze,
Stiftungsbrief 9/2012

Dr. Jörg Sauer/Stephanie Schwarz
Die Stiftungsaufsicht
Onlineauftritt „Die Stiftung“

Brent Schanbacher/Niko Ballarini
Stringent und transparent –
Compliance Management im Krankenhaus
f&w 2012, S. 429



■ STEUERRECHT

Gesetzgebung

Bundesrat: Verschärfung des Jahressteuergesetzes 2013	6
Bundeskabinett beschließt Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes	9
Mecklenburg-Vorpommern: Erhöhung der Grunderwerbsteuer	9

Unternehmensbesteuerung

Kein Halbabzugsverbot auf Teilwertabschreibungen	10
auf Gesellschafterdarlehen bei Betriebsaufspaltung	
Schuldzinsenabzug im Veranlagungszeitraum 2001	10
Bauzeitinsen können auch bei Überschusseinkünften Herstellungskosten sein	11
Photovoltaikanlagen: Investitionsabzugsbetrag bei nicht vollständiger Stromeinspeisung	11
Abfärberegelung bei integrierter Versorgung durch Gemeinschaftspraxen	11
Zahlungen aus einfachem Genussrecht sind Einkünfte aus Kapitalvermögen	12
Besserungsoption kein rückwirkendes Ereignis	12
Sanierungserlass: Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen und Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags	13
Anwendungsfragen zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen	14
Kosten der Rekultivierung keine gewerbesteuerlich hinzuzurechnenden Pachtzinsen	14
Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer verfassungswidrig?	14
Kein Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft	15

Arbeitnehmerbesteuerung

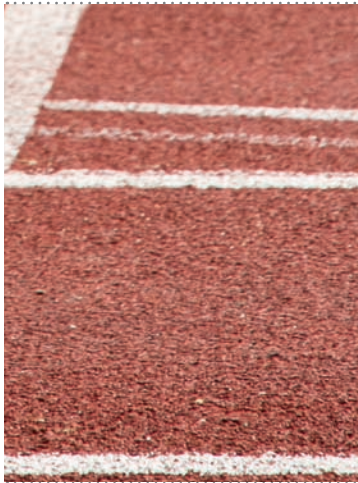
Kein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres	15
Entfernungspauschale: Offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung bei Fahrennutzung	16
Mehrere Entscheidungen zur doppelten Haushaltsführung	16
Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich können Werbungskosten sein	17

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlichen Organschaft – mittelbare finanzielle Eingliederung	17
BMF-Schreiben zur Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung	18
BMF zur Entstehung der Steuer bei unrichtigem Steuerausweis	19
EuGH bestätigt Ausschlussfrist im Vorsteuer-Vergütungsverfahren	19
EuGH-Vorlage zur Rabattgewährung durch Reisebüros	20
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände	20

Immobilienbesteuerung

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Anteilsvereinigung aufgrund von Schenkung	21
Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft	21
Grunderwerbsteuer: Teilweise Rückgängigmachung von Erwerbsvorgängen	22
19 Monate nach Grundstückkaufvertrag abgeschlossener Generalübernehmervertrag als einheitlicher Erwerbsgegenstand	22



■ STEUERRECHT

Besteuerung von Privatpersonen

Erstattung von Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten	22
Nachweis der Zwangsläufigkeit von bestimmten Aufwendungen im Krankheitsfall	23
Gesetzesänderung zum Elterngeld	23

Internationales Steuerrecht

OECD: Überarbeitung der Richtlinie zu Intangibles	24
DBA-Schweiz: Steuerrechtliche Beurteilung ausländischer Sozialversicherungsbeiträge	24
DBA-Türkei in Kraft getreten	24
Vermietung, Selbstnutzung und Veräußerung in Spanien belegener Grundstücke	25
Operative und strategische Entscheidungen bedingen die Prüfung steuerlicher Implikationen	25

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gesetzgebung: Reform des KapMuG verabschiedet	26
Integrated Reporting – Unternehmensberichterstattung der Zukunft?	27
IDW RS HFA 18: Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss	28
Unsicherheiten bei Ergebnisabführungsvertrag und Abführungssperre	28

■ ZIVILRECHT

Erbrecht

EU-Justizminister beschließen Erbrechtsverordnung	30
---	----

Gesellschaftsrecht

In England erloschene Limited besteht in Deutschland als Personengesellschaft weiter	30
--	----

Sanierungen

Stundung von Gehaltsforderungen als Gesellschafterdarlehen	31
--	----

Arbeitsrecht

Frist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Diskriminierung	31
Teilzeitanpruch besteht grundsätzlich auch für Führungskräfte	31

■ INTERN

	32
--	----

G E S E T Z G E B U N G

Bundesrat: Verschärfung des Jahressteuergesetzes 2013

Im Rahmen ihrer Beschlussempfehlungen zum Entwurf des Jahressteuergesetzes haben die Ausschüsse des Bundesrates zahlreiche verschärfende Maßnahmen aus dem sog. „Zwölf-Punkte-Papier“ der Bundesregierung aufgegriffen, über das wir Sie in unserer April-Ausgabe des novus bereits informiert haben. Diesen Beschlussempfehlungen hat der Bundesrat am 6.7.2012 zugestimmt. Die beiden wichtigsten Änderungen haben wir bereits unter novus brisant (S. 3) dargestellt. Darüber hinaus kommt es gegenüber dem bisherigen Regierungsentwurf noch zu folgenden Änderungen:

Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs von § 8b Abs. 7 KStG und § 3 Nr. 40 Sätze 3 und 4 EStG auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

§ 8b Abs. 7 KStG nimmt Anteile, die für den kurzfristigen Eigenhandel bei Banken und Finanzdienstleistern vorgesehen sind, aus dem Anwendungsbereich der Regelungen zur allgemeinen Veräußerungsgewinnbefreiung und zur Dividendenfreistellung aus. Allerdings sind nach bisherigem Recht nicht nur Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute von der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 bis 6 KStG ausgenommen, sondern allgemein alle Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes und damit auch Finanz- und Industrieholdingunternehmen sowie vermögensverwaltende (Familien-)Kapital- und Personengesellschaften. Diese Einschränkung hält der Bundesrat für zu weitgehend, so dass künftig von der Ausnahme von der allgemeinen Veräußerungsgewinnbefreiung und Dividendenfreistellung nur noch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute betroffen sein sollen.

Hinweis: Die Neuregelung gilt erstmals für Beteiligungen, die am Tag nach der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages, d.h. nach dem 26.10.2012, erworben werden.

Ausdehnung der korrespondierenden Dividendenbesteuerung auf hybride Finanzierungen

Bei hybriden Finanzierungen qualifiziert die Hingabe von Kapital wegen der zugrunde liegenden Konditionen in einem Staat als Fremdkapital und in dem anderen Staat als Eigenkapital. Diese unterschiedliche Einordnung kann dazu genutzt werden, dass die Fremdkapitalzinsen im Quellenstaat als Betriebsausgaben abgezogen werden können und im Empfängerstaat als Dividenden ermäßigt oder nicht besteuert werden. Durch diese Qualifikationskonflikte können somit unbesteuerte „weiße“ Einkünfte geschaffen werden. Die Gruppe Verhaltenskodex des Rates der Europäischen Union hat deshalb empfohlen, diese Qualifikationskonflikte durch nationale Regelungen im Empfängerstaat zu lösen. Der Bundesrat möchte diese Empfehlung durch die Ausdehnung einer korrespondierenden Besteuerung umsetzen. Danach werden Zahlungen, die aus deutscher Sicht Dividenden darstellen, nur noch dann von der Bemessungsgrundlage freigestellt, wenn sie im Quellenstaat nicht als Betriebsausgaben behandelt werden, § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG-E. Dies wird entsprechend im Rahmen der Abgeltungsteuer nachvollzogen, § 3 Nr. 40d Satz 2, § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG-E.

Hinweis: Diese Neuregelung soll bereits für Bezüge gelten, die am Tag nach der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages, d.h. nach dem 26.10.2012, zufließen.

Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, die derzeitige 10-jährige steuerliche Aufbewahrungsfrist um zwei bzw. drei Jahre zu reduzieren. Der Bundesrat bittet, von einer derartigen Verkürzung abzusehen, da dies, vor allem in Betriebs- und Steuerfahndungsprü-

fungen, de facto zu einer Verkürzung der Festsetzungsfrist führt und dadurch strafrechtliche Ermittlungen unnötig erschwert werden, § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E, § 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E sowie § 257 Abs. 4 HGB-E.

Keine Verlustverrechnung des übernehmenden Rechtsträgers mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum

Wird eine Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft verschmolzen, geht ein steuerlicher Verlustvortrag der Verlustgesellschaft nicht unter, sofern nicht ausnahmsweise ein Anteilseignerwechsel gemäß § 8c KStG vorliegt. Dazu gab es Gestaltungen, bei denen die Besteuerung von Gewinnen bei Gesellschaften mit hohen stillen Reserven durch Verrechnung mit steuerlichen Verlusten einer anderen Gesellschaft vermieden werden konnte. Zu diesem Zweck wurde insbesondere der achtmonatige steuerliche Rückwirkungszeitraum bei Umwandlungen oder Einbringungen genutzt. Zur Vermeidung dieser Gestaltungen soll beim übernehmenden Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 4 UmwStG-E die Verrechnung seiner Verluste mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers steuerlich nicht mehr zugelassen werden. Der übernehmende Rechtsträger hat vielmehr die ihm zuzurechnenden positiven Einkünfte zu versteuern.

Hinweis: Diese Regelung gilt entsprechend für eine Verlustnutzung bei einem Organträger, wenn der übernehmende Rechtsträger eine Organgesellschaft ist, oder bei den Gesellschaftern einer Personengesellschaft als übernehmendem Rechtsträger.

Gesetzliche Festschreibung des handelsrechtlichen Aktivierungswahlrechts für Verwaltungskosten

Der Bundesrat hat den Vorschlag der Ausschüsse, das handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht für Kosten der allgemeinen Ver-



Eine praktikable Lösung zum Nachteilsausgleich bei der Besteuerung der Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen fehlt noch.

waltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung auch für die Steuerbilanz festzuschreiben, nicht übernommen.

Hinweis: Mit Schreiben vom 19.7.2012 hat sich der Präsident des DStV Hans-Christoph Seewald erneut über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie an die Bundesregierung gewandt und angeregt, den Vorschlag der Ausschüsse, wenn nicht in das Gesetz, so doch zumindest in der EStÄR 2012 zu übernehmen.

Verschärfung der Regelungen zur Aufteilung der Werbungskosten bei Investmentfonds

Der Werbungskostenabzug auf Ebene von Investmentfonds soll im Rahmen des JStG 2013 aufgrund der gegenwärtigen Gestaltungsanfälligkeit in § 3 Abs. 3 und 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG-E neu geregelt werden. Soweit Werbungskosten nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, soll eine gesetzliche

Zuordnung vorgeschrieben werden. Die Unterteilung in mit Einnahmen zusammenhängenden Werbungskosten und Allgemeinkosten wurde beibehalten.

Hinweis: Werbungskosten im unmittelbaren, wirtschaftlichen Zusammenhang mit laufenden Einnahmen oder Veräußerungsgewinnen sind dort in Ansatz zu bringen. Die verbleibenden Werbungskosten sind in Fortführung der bisherigen Systematik in mehreren Stufen, die neu strukturiert wurden, zuzuordnen. Soweit gesetzlich keine abweichende Zuordnung vorgesehen ist, sind die Allgemeinkosten vereinfachend hälftig den laufenden Erträgen und den Veräußerungsgewinnen zuzuordnen.

Ablehnung des Vorschlags zum Nachteilsausgleich bei der Besteuerung der Privatnutzung von Dienst- und Firmenwagen

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Einbeziehung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen in den Anwendungsbereich der 1-Prozent-Regelung zur

Dienstwagenbesteuerung, § 6 Abs. 1 Nr. 4a EStG-E. Jedoch bemängelt er den im Regierungsentwurf gegenüber dem Referententwurf deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand und regt deshalb an, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung gefunden werden sollte, die die gewünschte Förderung der Nutzung dieser Fahrzeuge als Dienstwagen mit einer praktikablen und unbürokratischen Lösung für die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen verbindet.

Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Mit einer Regelung zur Lohnsteuer-Nachschau beabsichtigt der Bundesrat, eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern an Einsätzen der in der Zollverwaltung angesiedelten Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu schaffen. Eine effektive Bekämpfung der Schwarzarbeit kann nach Auffassung des Bundesrates nur durch eine Zusammenarbeit der Prüfer der Bundeszollverwaltung mit den Lohnsteuer-Außenprüfern der Landessteuerverwaltungen erfolgen. Lohnsteuer-Außenprüfungen sind

jedoch rechtzeitig vor Prüfungsbeginn anzukündigen und ermöglichen es den Prüfbehörden deshalb nicht, sich spontan ein zuverlässiges Bild über ein Unternehmen zu machen, da dieses nach Auffassung des Bundesrates genügend Zeit hat, um Vorkehrungen zu treffen, um gegenüber den Steuerbehörden einen normalen Geschäftsbetrieb „vorzutäuschen“. Mit der Lohnsteuer-Nachschau möchte der Bundesrat die Finanzverwaltung in die Lage versetzen, sich einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse, das tatsächlich eingesetzte Personal und den üblichen Geschäftsbetrieb zu verschaffen. Sie dient als zeitnahe cursorische Kontrolle, die die Außenprüfung nicht verdrängen soll.

Hinweis: Eine Lohnsteuer-Nachschau findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Sie kann ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung durchgeführt werden, § 42g EStG-E.

Gewerbesteuerzerlegung bei Energieunternehmen

Grundsätzlich wird der Gewerbesteuermessbetrag nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne aufgeteilt. Eine Ausnahme hierzu gilt bisher schon für Windparks, da an den Standortgemeinden regelmäßig keine Arbeitnehmer beschäftigt sind. Diese Ausnahmen sollen nunmehr auf Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien ausgedehnt werden. Hierzu gehören die Solarenergie, die Wasserkraft, die Geothermie sowie die Energie aus Biomasse und Bioabfällen.

Hinweis: Die Neuregelung soll für ab den 1.7.2012 genehmigte Anlagen gelten.

Erbschaftsteuerliche Lohnsummenregelung

Der Bundesrat schlägt auch Änderungen im Hinblick auf die erbschaftsteuerliche Lohnsummenregelung vor. Nach geltendem Recht

kann die 85 %-ige Steuerverschonung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet; bei der vollständigen Steuerverschonung dürfen innerhalb von sieben Jahren 700 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschritten werden. Die Lohnsummenregelung ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht anzuwenden, wenn der Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte hat. Streitig ist bislang, ob Holdinggesellschaften ohne Arbeitnehmer somit steuerbegünstigt übertragen werden können, ohne dass es auf Lohnsumme des Konzerns ankommt. Mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 soll nun – aus Verwaltungssicht – klargestellt werden, dass bei der maßgeblichen Mitarbeiteranzahl von mehr als 20 Beschäftigten solche aus nachgelagerten Tochtergesellschaften mitgezählt werden, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 25 % beträgt. Damit soll es für die Lohnsummenregelung auf die Anzahl der gesamten Arbeitnehmer im Konzern am Übertragungstichtag ankommen.

Prüfbitten des Bundesrates

Zudem werden auf Veranlassung des Bundesrates folgende Prüfbitten in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen:

- ▶ Vereinfachungen und Verbesserungen der Rechtssicherheit bei der Organschaft, vor allem Verzicht auf den Ergebnisabführungsvertrag sowie Berücksichtigung der Rechtsprechung zur grenzüberschreitenden Organschaft,
- ▶ Ausweitung der Regelungen zur Wertpapierleihe auf Personengesellschaften als Verleiher, § 8b Abs. 10 KStG,
- ▶ Beschränkung der inländischen Verrechnung finaler ausländischer Betriebsstättenverluste im Einklang mit EU-Recht,
- ▶ Regelungen zur Vermeidung von Gestaltungsmodellen mit sog. grunderwerbsteuerlichen RETT-Blocker Strukturen,

- ▶ Einführung von einheitlichen formalen Regelungen zur Ausübung des umwandlungssteuerlichen Bewertungswahlrechts,
- ▶ Verhinderung bestimmter Gestaltungen im Zusammenhang mit der Einbringung von Betrieben, bei denen die Gegenleistung lediglich zu einem geringen Teil in Anleihen besteht,
- ▶ Aufkommensneutrale Umsetzung der dringend erforderlichen Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts,
- ▶ Verhinderung von Gestaltungen durch Berücksichtigung von Verlusten aus einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts, §§ 15b, 32b EStG,
- ▶ Änderung von § 50d Abs. 8 und 9 EStG zur Vermeidung weißer Einkünfte aus grenzüberschreitenden Aktivitäten,
- ▶ Änderung des § 50d Abs. 10 EStG, der aufgrund der aktuellen BFH-Rechtsprechung faktisch leerläuft,
- ▶ Besteuerung späterer Veräußerungsgewinne in Fällen, in denen vor Wegzug des Steuerpflichtigen ins Ausland Anteile auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft übertragen worden sind.

Hinweis: Der am 1.8.2012 erwartete Kabinettsbeschluss zu der Gegenüberlegung des Bundesrates zum JStG 2013 wurde verschoben. Voraussichtlich wird sich die Bundesregierung dessen am 22.8.2012 (nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe) annehmen. Die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages ist für 26.9.2012 vorgesehen. Die Beratung im Finanzausschuss beginnt dann am 17.10.2012 und soll am 24.10.2012 abgeschlossen werden. Die 2./3. Lesung im Bundestag ist für 26.10.2012 geplant, dabei ist zu beachten, dass einige Regelungen bereits zu diesem Zeitpunkt und nicht erst zum 1.1.2013 in Kraft treten werden. Die 2. Beratung im Bundesrat ist für 23.11.2012 vorgesehen.

Bundeskabinett beschließt Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Die Bundesregierung will in ihrem Energiekonzept und dem am 1.8.2012 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes Anreize für die Ausschöpfung von Effizienzpotentialen in der deutschen Industrie schaffen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Nachfolgeregelung für den sog. Spitzenausgleich für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 1.1.2013. Die zum Jahresende 2012 auslaufenden und in § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz in Sonderfällen gewährten Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes werden zwar im bisherigen Umfang, jedoch unter veränderten Anforderungen an die betroffenen Wirtschaftszweige fortgeführt.

Der Gesetzentwurf setzt für die Gewährung einer Steuerbegünstigung künftig eine Erhöhung der Energieeffizienz voraus. Als Gegenleistung für die Gewährung der Steuerbegünstigung legt der Gesetzentwurf klare Energieeinsparziele fest und verlangt den Unternehmen damit spürbare Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz ab.

Danach müssen die Unternehmen, die ab 2013 den sog. Spitzenausgleich in Anspruch nehmen wollen, Energiemanagement- oder Umweltmanagementsysteme verbindlich einführen und betreiben.

Hinweis: Diese Unternehmen müssen ihren Energieverbrauch systematisch erfassen und in einem strukturierten Prozess Einsparpotenziale ermitteln. Ziel ist, dass die dadurch abgedeckten Einsparpotenziale von den



Unternehmen – insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen – für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden. Kleinen und mittelständischen Unternehmen wird dabei die Möglichkeit eröffnet, alternativ kostengünstigere Auditverfahren zu betreiben.

Die steuerliche Begünstigung kann darüber hinaus ab dem Antragsjahr 2016 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die begünstigten Wirtschaftszweige insgesamt – also zusammengefasst in einer Art Glocke – die gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung der Energieintensität ab dem Bezugsjahr 2013 kontinuierlich erreichen. Dies wird auf der Grundlage eines von einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut erstellten Monitoring-Berichts ermittelt und von der Bundesregierung ausdrücklich festgestellt. Die Einzelheiten des Monitoring-Verfahrens sind in einer abgeschlossenen Vereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft geregelt.

Die von den begünstigten Wirtschaftszweigen für die steuerlichen Begünstigungen zu erreichende Verbesserung der Energieeffizienz soll aufgrund von Zahlen aus der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamts ermittelt werden.

Der nachzuweisende Zielwert steigt im Zeitablauf an: von 1,3% für die Bezugsjahre 2013 bis 2015 auf 1,35% für das Bezugsjahr 2016. Im Jahr 2017 werden die Ergebnisse noch einmal ergebnisoffen evaluiert, um dann für die übrige Zeit bis zum Jahr 2022 die weiteren Zielwerte festzulegen. Dabei soll der Steigerungswert des Jahres 2016 von 1,35% nicht unterschritten werden.

Hinweis: Die Nachfolgeregelung ist der Europäischen Kommission als Beihilfe anzuzeigen; eine formale Genehmigung ist nach den europarechtlichen Vorgaben nicht erforderlich. Die Änderungen können unmittelbar nach dem Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens – voraussichtlich im Dezember 2012 – in Kraft treten.

Mecklenburg-Vorpommern: Erhöhung der Grunderwerbsteuer

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Sitzung vom 20.6.2012 die Erhöhung der Grunderwerbsteuer beschlossen.

Hinweis: Mit der Anhebung von 3,5% auf 5% ist der Satz an das Niveau zahlreicher anderer Bundesländer angepasst worden.

Die Neuregelung wurde am 29.6.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und ist am darauffolgenden Tag in Kraft getreten.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Kein Halbabzugsverbot auf Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen bei Betriebsaufspaltung

Der BFH hatte sich in seinem Urteil vom 18.4.2012 (Az. X R 5/10) mit der seit längerem streitigen Frage auseinander zu setzen, ob Aufwendungen, die grundsätzlich unter das Abzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG fallen, dieser Bestimmung auch dann unterliegen, wenn sie als aus dem Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen sind.

Er entschied, dass Substanzverluste von im Betriebsvermögen gehaltenen Gesellschafterdarlehen aufgrund von Wertminderungen, wie sie durch Teilwertabschreibungen abgebildet werden, unabhängig von der Frage der Fremdüblichkeit der Darlehensüberlassung und einer etwaigen Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis mangels wirtschaftlichen Zusammenhangs mit nach § 3 Nr. 40 EStG hälftig steuerbefreiten Beteiligungserträgen nicht dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG unterliegen und stellt sich damit gegen die von der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 8.11.2010 (BStBl I 2010, S. 1292, Nr. 2) vertretene Auffassung.

Substanzbezogene Wertminderungen von Rückgriffsforderungen aus der Inanspruchnahme aus im Betriebsvermögen gehaltenen

Bürgschaften eines Gesellschafters für seine Gesellschaft sowie eine Rückstellungsbildung für die drohende Inanspruchnahme aus solchen Bürgschaften unterfallen nach Ansicht des BFH ebenfalls nicht dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG. Auch hier erteilt er der Finanzverwaltung eine Absage.

Hinweis: Im Streitfall handelte es sich um einen Fall der Betriebsaufspaltung, in dem ein Besitzeinzelunternehmer eine Darlehensforderung gegen eine Betriebskapitalgesellschaft in seinem Betriebsvermögen hielt, die er auf den niedrigeren Teilwert abschrieb. Die Finanzverwaltung unterstellte aufgrund fehlender Fremdüblichkeit einen Veranlassungszusammenhang mit dem Anteil an der Kapitalgesellschaft, der ebenfalls im Betriebsvermögen gehalten wurde und unterwarf die Teilwertabschreibung dem Halbabzugsverbot. Diese Handhabung praktizierte die Finanzverwaltung auch bei Rückstellungen für drohende Inanspruchnahmen aus Bürgschaften.

Mit Urteil vom gleichen Tage (Az I R 5/10) hat der BFH diese Grundsätze auch im Falle des Verzichts auf ein nicht mehr werthaltiges Gesellschafterdarlehen für anwendbar erklärt.

Der X. Senat des BFH argumentiert anders als die Finanzverwaltung und orientiert sich an einem Urteil des I. Senats vom 14.1.2009 (Az. I R 52/08, BStBl. II 2009, S. 674). Dort ging es um einen vergleichbaren körperschaftsteuerlichen Sachverhalt, in dem der I. Senat bilanzrechtlich argumentiert hatte. Danach stellen Darlehensforderungen des Gesellschafters gegen eine Kapitalgesellschaft – auch kapitalersetzender Natur – ein von der Beteiligung strikt zu trennendes Wirtschaftsgut dar, das potenziell Zinsen und nicht Dividenden generiert. Dieselbe Argumentationslogik gilt zur Rückstellung für die Bürgschaftsinanspruchnahme und die daraus resultierende Rückgriffsforderung.

Hinweis: Diese Rechtsprechung des I. Senats des BFH veranlasste den Gesetzgeber, im Rahmen des JStG 2008 eine entsprechende ausdrückliche Regelung im KStG festzuschreiben. Allerdings hatte der Gesetzgeber auf eine entsprechende Regelung in § 3c Abs. 2 EStG verzichtet.

Schuldzinsenabzug im Veranlagungszeitraum 2001

Gemäß § 4 Abs. 4a Satz 1 EStG sind Schuldzinsen nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Diese Regelung ist gemäß § 52 Abs. 11 Satz 1 EStG i.d.F. des StÄndG 2001 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.1998 endet, wobei Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre unberücksichtigt bleiben.

Gemäß Urteil des BFH vom 9.5.2012 (Az. X R 30/06, DStR 2012, S. 1430) sind bei der Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für den Veranlagungszeitraum 2001 Unterentnahmen aus den Jahren 1999 außer Acht zu lassen.

Die entsprechende Anwendungsregelung schreibt nach Auffassung des BFH vor, dass

in dem ersten nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahr von einem Kapitalkonto mit dem Anfangsbestand „0 DM“ auszugehen ist. Verfassungsrechtliche Zweifel hiergegen vermag der BFH nicht zu erkennen.

Hinweis: Damit widerspricht der X. Senat der Rechtsprechung des IV. Senats (Beschluss vom 21.5.2010, Az. IV B 88/09).

Bauzeitinsen können auch bei Überschusseinkünften Herstellungskosten sein

Sind Bauzeitinsen während der Herstellungsphase nicht als (vorab entstandene) Werbungskosten abziehbar, können sie gemäß Urteil des BFH vom 23.5.2012 (Az. X R 2/12) in die Herstellungskosten einbezogen werden, wenn das fertiggestellte Gebäude durch Vermietung genutzt wird.

Hinweis: Im Streitfall errichtete der Steuerpflichtige ein Mehrfamilienhaus, das er zunächst verkaufen wollte, es dann aber aufgrund einer neuen Entscheidung ab Fertigstellung vermietete. Solange das Gebäude veräußert werden sollte, waren die während der Bauphase anfallenden Finanzierungsauf-

wendungen keine vorab entstandenen Werbungskosten. Der BFH bejahte, dass sie insofern in die Herstellungskosten und damit in die AfA-Bemessungsgrundlage einbezogen werden konnten.

Photovoltaikanlagen: Investitionsabzugsbetrag bei nicht vollständiger Stromeinspeisung

Steuerpflichtige können unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Investitionsabzugsbetrag bis max. 200.000 Euro vom steuerlichen Ergebnis abziehen. Um die Vergünstigung in Anspruch nehmen zu kön-

nen, müssen die Wirtschaftsgüter jedoch mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Dies ist nach Ansicht des BMF der Fall, wenn das Wirtschaftsgut zu nicht mehr als 10 % privat genutzt wird (Schreiben vom 8.5.2009, BStBl. 2009 I, S. 633).

Hinweis: Gemäß Verfügung der OFD Niedersachsen vom 26.3.2012 (Az. S 2183b-42-St 226, DStR 2012, S. 1185) führt die Verwendung des durch eine Photovoltaikanlage produzierten Stroms zu mehr als 10 % für private Zwecke allerdings nicht mehr zur Versagung des Investitionsabzugsbetrages.

Abfärberegulung bei integrierter Versorgung durch Gemeinschaftspraxen

Immer häufiger schließen Ärzte mit Krankenkassen integrierte Versorgungsverträge nach § 140a ff SGB V ab, bei denen die Behandlung der Patienten mittels einer Fallpauschale abgegolten wird, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdeckt. Die Vergütungen werden somit sowohl für freiberufliche als auch für gewerbliche Tätigkeiten gezahlt. Nach Auffassung der OFD Frankfurt am Main vom 31.5.2012 (Az. S 2241A-65-St213, DB 2012, S. 1538) kommt es aufgrund des gewerblichen Anteils (der Abgabe der Arzneimittel) zu einer gewerblichen Infizierung aller Einkünfte einer Gemeinschaftspraxis.

Die vom BFH mit Urteil vom 11.8.1999 (Az. XI R 12/98) aufgestellte Geringfügigkeitsgrenze ist dabei jedoch zu beachten, so

dass es nur zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis kommt, wenn der Anteil der originär gewerblichen Tätigkeit mehr als 1,25% beträgt. Im Zusammenhang mit integrierten Versorgungsverträgen kann der Umsatz, welcher auf die Abgabe der Arzneimittel entfällt, anhand der Einkaufspreise der Arzneien ermittelt werden, da insoweit kein Gewinn angestrebt wird. Dieser ist sodann dem Gesamtumsatz der Gemeinschaftspraxis gegenüberzustellen. Hilfsmittel, ohne die eine ärztliche Heilbehandlung nicht möglich wäre, wie z.B. künstliche Hüftgelenke, sonstige Implantate oder Verbrauchsmaterialien, sind aufgrund der engen Verbindung mit der Behandlung Bestandteil der ärztlichen Gesamtleistung und führen daher nicht zu gewerblichen Einkünften.

Hinweis: Bezüglich einer möglichen gewerblichen Infizierung der freiberuflichen Einkünfte und einer diesbezüglichen Gestaltungsüberlegung sollte jedoch beachtet werden, dass die Gewerbesteuer gemäß § 34 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann. Sollte bereits bei Abschluss integrierter Versorgungsverträge mit einer Krankenkasse vermutet werden, dass die Geringfügigkeitsgrenze von 1,25% überschritten werden wird, kann durch Gründung einer beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft, die die gewerbliche Betätigung der Gemeinschaftspraxis übernimmt, eine gewerbliche Infizierung der gesamten Einkünfte der Gemeinschaftspraxis vermieden werden.

Zahlungen aus einfachem Genussrecht sind Einkünfte aus Kapitalvermögen

Genussrechte sind sog. Gläubigerrechte, die auf einen Nominalwert lauten und in der Regel mit einem Gewinnanspruch verbunden sind. Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte gewähren Genussrechte üblicherweise nicht. In einem vom FG München (Urteil vom 29.3.2011, Az. 12 K 3991/09) zu beurteilenden Fall war einem GmbH-Geschäftsführer durch Genussrechtsvereinbarung keine einem

Gesellschafter vergleichbare Position eingeräumt worden. Streitig war, wie die im Zusammenhang mit der Beendigung des Genussrechtsverhältnisses fließenden Einkünfte zu qualifizieren sind. Nach Auffassung des FG München sind angesichts dieser Ausgestaltung nicht nur die laufenden Zinszahlungen, sondern auch die bei Beendigung des Genussrechtsvertrags gewährte Zahlung als

Entgelt für die Kapitalüberlassung zu werten. Damit sind die Einkünfte anlässlich der Beendigung des Genussrechtsverhältnisses als Kapitaleinkünfte zu qualifizieren.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. VIII R 20/11).

Besserungsoption kein rückwirkendes Ereignis

Mit Urteil vom 23.5.2012 (Az. IX R 32/11, DStR 2012, S. 1325) entschied der BFH, dass ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO bei nachträglichen vertraglichen Veränderungen nur dann vorliegt, wenn der Rechtsgrund für die später geleisteten Zahlungen bereits im ursprüng-

lichen Rechtsgeschäft angelegt war. Dagegen ist die spätere Einräumung eines Optionsrechts kein rückwirkendes Ereignis.

Hinweis: In dem zugrunde liegenden Fall hatten die Kläger beim Verkauf eines Vertragsanteils an einer Kapitalgesellschaft eine

Besserungsoption vereinbart, die dem Verkäufer ein Optionsrecht auf Abschluss eines Änderungsvertrages zum Kaufvertrag gewährte. Damit sollte ihm eine nachträgliche Beteiligung an der Wertentwicklung des Kaufgegenstandes in Form einer Einmalzahlung eingeräumt werden.



Sanierungserlass: Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen und Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags

Die OFD Frankfurt/M nimmt in ihrer Verfügung vom 3.11.2011 (Az.S 214 A – 4 – S 213, DB 201 S. 1473) Stellung zu dem BMF-Schreiben vom 27.3.2003 – Sanierungserlass – (BStBl. I 2003, S. 240, DB 2003, S. 796) und zwar zu Steuerstundung und Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen und äußert sich zur Berechnung der auf einen Sanierungsgewinn fallenden Einkommensteuer.

Danach erfolgt zunächst unabhängig von Verlustausgleich- und -verrechnungsbeschränkungen eine vorrangige Verrechnung sämtlicher zur Verfügung stehender Verluste und negativer Einkünfte mit dem Sanierungsgewinn. Die Einkommensteuer, die auf den danach noch verbleibenden Sanierungsgewinn entfällt, ist durch Gegenüberstellung des Steuerbetrags, der sich unter Einbeziehung des verbleibenden Sanierungsgewinns ergibt,

und desjenigen, der ohne Einbeziehung des Sanierungsgewinns anfällt, zu ermitteln.

Hinsichtlich der Verlustverrechnung führt die OFD aus, dass negative Einkünfte einer Einkunftsquelle des Steuerpflichtigen vorrangig mit einem Sanierungsgewinn desselben Steuerpflichtigen zu verrechnen sind. Erst ein danach ggf. noch verbleibender Verlust ist innerhalb der Einkunftsart zu verrechnen. Werden Ehegatten zusammenveranlagt, ist nur ein verbleibender Verlust des einen Ehegatten mit dem Sanierungsgewinn des anderen Ehegatten zu verrechnen.

Darüber hinaus setzt sich die OFD noch mit dem Zusammentreffen von Sanierungsgewinn und laufendem Gewinn und der Verrechnung eines Verlustvortrags nach § 10d Abs. 2 EStG auseinander.

Hinweis: Ferner war in einem vom BFH mit Urteil vom 25.4.2012 (Az. I R 24/11) zu entscheidenden Fall die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags im Hinblick auf den Sanierungserlass streitig. Aus dem Sanierungserlass kann sich nach Ansicht des BFH bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags grundsätzlich keine Zuständigkeit des Finanzamts zur abweichenden Festsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen nach § 163 Satz 1 AO ergeben. Vielmehr sind dafür – wie schon bisher – allein die Gemeinden zuständig, so dass sich die Anzahl der Erlassanträge letztlich nach der Anzahl der Betriebsstätten eines betroffenen Unternehmens bestimmt, was zu erheblichem Mehraufwand führen kann.

Finanzverwaltung und Rechtsprechung setzen sich mit dem Sanierungserlass auseinander.



Anwendungsfragen zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen

Durch das UntStRefG 2008 wurden u. a. die bisherigen Regelungen in § 8 Nr. 1 bis 3 und 7 GewStG a. F. zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital durch die Regelung des § 8 Nr. 1 GewStG ersetzt. Die Änderungen sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Über vier Jahre nach der Neufassung des § 8 Nr. 1 GewStG haben die obersten Finanz-

behörden der Länder zu der Neufassung Stellung genommen (Gleich lautende Erlasse vom 2.7.2012, DStR 2012, S. 1448).

Hinweis: In dem umfangreichen Erlass geht es um die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung bestehender Richtlinien zu § 8 GewStG, um die Hinzurechnung von gewinnmindernden Aufwendungen, die Hinzurech-

nung unabhängig von der gewerbesteuerlichen Behandlung beim Überlasser des Betriebskapitals, um die Aufteilung gemischter Verträge sowie die Folgen der Einordnung der Nutzungsüberlassung als Übergang des wirtschaftlichen Eigentums.

Im Anschluss werden die Einzelatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG ausführlich behandelt.

Kosten der Rekultivierung keine gewerbesteuerlich hinzuzurechnenden Pachtzinsen

Grundsätzlich werden dem Gewinn aus Gewerbebetrieb Pachtzinsen in bestimmter Höhe (§ 8 Nr. 7 GewStG a.F. sowie § 8 Nr. 1b GewStG n.F.) wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Ist mit der behördlichen Genehmigung zum Abbau eines Bodenschatzes durch den Grundstückspächter eine Ver-

pflichtung zur Rekultivierung verbunden, sind die Zuführungen zur Rekultivierungsrückstellung nicht wirtschaftlicher Bestandteil der an den Grundstückseigentümer zu leistenden hinzuzurechnenden Pachtzinsen. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 21.6.2012 (Az. IV R 54/09, DStR 2012, S. 1438).

Hinweis: Laut BFH gehören nur solche vom Pächter übernommenen Verpflichtungen zu den Pachtzinsen, die an sich der Verpächter zu tragen hätte. Dagegen war der Pächter im Streitfall selbst zur Rekultivierung verpflichtet.

Nichtabziehbarkeit der Gewerbebesteuer verfassungswidrig?

Der BFH wird sich in einem anhängigen Revisionsverfahren (Az. I R 21/12) mit der Frage auseinandersetzen haben, ob die Vorschrift des § 4 Abs. 5b EStG, wonach die Gewerbebesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind, gegen den Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG und gegen die in Art. 14 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie verstößt.

Des Weiteren wird der BFH im Rahmen dieses Revisionsverfahrens zu entscheiden haben, ob die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG, insbesondere bei sehr pachtintensiven Unternehmen, zu einer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechenden und damit verfassungswidrigen Besteuerung führt.

Hinweis: Das FG Hamburg hatte mit Urteil vom 29.2.2012 (Az. 1 K 48/12) diese beiden Rechtsfragen verneint. Betroffene können sich nun bei noch offenen Steuerbescheiden unter Berufung auf das anhängige Revisionsverfahren Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH beantragen. Allerdings dürften die Erfolgsaussichten u. E. relativ gering zu veranschlagen sein.

Kein Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft

In einem vom BFH mit Urteil vom 29.2.2012 (Az. IX R 11/11, DStR 2012, S. 1272) entschiedenen Fall beantragte der Kläger eine verbindliche Auskunft zur Steuerbarkeit einer Erbbaurechtsbestellung an zwei landwirtschaftlichen Grundstücken zu Erschließungszwecken. Der Kläger glaubte, hierdurch die Besteuerung des Veräußerungsgewinns gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG zu vermeiden. Dies wollte er sich vom Finanzamt vorab bestätigen lassen. Das Finanzamt hielt dagegen eine Veräußerung für gegeben und teilte dies in der Auskunft mit. Der Kläger klagte gegen diese Auskunft mit dem Ziel, das Finanzamt zur Erteilung der seines Erachtens richtigen Auskunft zu verpflichten. Das in erster Instanz mit dem Fall befasste Finanzgericht wies die Klage ab und entschied, dass das Finanzamt sein Ermessen zutreffend ausgeübt hat.

Dieser Auffassung ist der BFH mit seiner Entscheidung, dass kein Anspruch auf einen bestimmten rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft besteht, nur im Ergebnis gefolgt.

Hinweis: Die verbindliche Auskunft ist eine Leistung für den Steuerpflichtigen, um ihn bei der Planung zukünftiger Gestaltungen zu unterstützen. Sie bezweckt insbesondere, ihm eine Risikoabschätzung im Vorfeld eines etwaigen Besteuerungsverfahrens zu erleichtern. Als solche hat sie nach Auffassung des BFH lediglich den Anforderungen eines fairen rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens zu genügen. Das bedeutet, dass die Auskunft dem entsprechen muss, was das Finanzamt für richtig hält. Ein Ermessen – wie erstinstanzlich zugebilligt – steht dem Finanzamt dagegen nach Auffassung des BFH nicht zu.

Die inhaltliche Richtigkeit der Auskunft kann insbesondere gerichtlich nicht umfassend überprüft werden. Das ist laut BFH auch nicht erforderlich, da eine verbindliche Auskunft keine Bindungswirkung für die Steuerfestsetzung entfaltet, wenn sie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen rechtswidrig ist. Die rechtliche Einordnung des zu beurteilenden Sachverhalts muss aber in sich schlüssig und darf nicht evident rechtsfehlerhaft sein. Dies hat das erstinstanzliche Finanzgericht nun erneut zu prüfen. Im Streitfall war die Auskunft danach nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Frage, ob eine verbindliche Auskunft einer vollständigen Überprüfung durch das FG unterliegt oder dieses nur die ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens überprüfen darf, ist erneut ein Verfahren beim BFH unter dem Az. I R 34/12 anhängig.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Kein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres

Das FG Münster hatte sich in seiner Entscheidung vom 27.4.2012 (Az. 4 K 3589/09) mit der Frage auseinander zu setzen, ob aufgrund von Veränderungen der familiären Situation und damit einhergehender Einschränkungen der Privatnutzungsmöglichkeiten eines Firmenswagens, der Wechsel von der 1-Prozent-Regelung zur Fahrtenbuchmethode auch während eines laufenden Jahres zulässig ist und hat dies verneint.

Hinweis: Nach Auffassung der Richter ist ein Fahrtenbuch nur dann ordnungsgemäß, wenn es für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens einem Jahr geführt wird. Ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahrtenbuch- und der Pauschalwertmethode widerspricht dem Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken der gesetzlichen Regelung. Zudem birgt eine monatlich wechselnde Fahrtenbuchführung Risiken erhöhter Mani-

pulationen und ist von der Finanzverwaltung nur schwer überprüfbar. Vor diesen Gründen hat die Änderung der persönlichen Lebensumstände des Steuerpflichtigen zurückzutreten. Vor dem BFH ist nun ein Revisionsverfahren zu dieser Rechtsfrage (Az. VI R 35/12) anhängig.

Entfernungspauschale: Offensichtlich verkehrsgünstigere Straßenverbindung bei Fahrennutzung

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können im Rahmen der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Dabei ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zugrunde zu legen; ausnahmsweise kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung veranschlagt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Dabei ist auch eine zumutbare Fährverbindung bei der Entfernungsbestimmung zu berücksichtigen.

Verkehrsgünstiger als die kürzeste Straßenverbindung kann ausnahmsweise eine andere Route sein, wenn ein Zeitersparnis erzielt wird. Konkrete zeitliche Vorgaben bestehen insoweit nicht. Insbesondere kann nicht in jedem Fall ein Zeitersparnis von 20 Minuten gefordert werden. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Mit Urteil vom 19.4.2012 (Az. VI R 53/11, DStR 2012, S. 1382) entschied der BFH, dass eine Straßenverbindung auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ als die kürzeste Verbindung sein kann, wenn sich dies aus Besonderheiten einer im Rahmen der kürzes-

ten Straßenverbindung zu nutzenden Fährverbindung ergibt. Kann sich der Arbeitnehmer aufgrund dessen auf den Fährbetrieb im Rahmen der Planung von Arbeitszeiten und Terminen nicht hinreichend verlassen, ist dies bei der Beurteilung der Verkehrsgünstigkeit einer Straßenverbindung zu berücksichtigen.

Hinweis: Der BFH zählt hierfür beispielhaft lange Wartezeiten, häufig auftretende technische Schwierigkeiten oder Auswirkungen der Witterungsbedingungen auf den Fährbetrieb auf.

Mehrere Entscheidungen zur doppelten Haushaltsführung

Aktuell sind mehrere Entscheidungen zu Fragen der doppelten Haushaltsführung ergangen. Dabei ging es um doppelte Haushaltsführung bei in Scheidung lebenden Arbeitnehmern, bei einer Wohngemeinschaft am Beschäftigungsort sowie der zusätzlichen Abzugsfähigkeit von PKW-Stellplatzkosten.

Arbeitet ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem seine Familie wohnt, und hat er am Beschäftigungsort eine auswärtige Zweitwohnung, können die angemessenen Aufwendungen für diese Zweitwohnung als doppelte Haushaltsführung steuermindernd geltend gemacht werden.

Allerdings kann ein in Scheidung lebender Arbeitnehmer keine Werbungskosten wegen doppelter Haushaltsführung beanspruchen. Dies entschied das FG München mit rechtskräftigem Urteil vom 11.3.2011 (Az. 8 K 340/08).

Hinweis: Im Streitfall sprach für die Verlagerung des Lebensmittelpunkts des Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort, dass er zwei

Jahre nach der Arbeitsaufnahme am Beschäftigungsort eine angemessene Wohnung mit unbefristetem Mietvertrag bezogen hat und bereits vom bisherigen Ehegatten getrennt lebte. Zudem wurden keine Familienheimfahrten nachgewiesen, auch wenn weiterhin normale Beziehungen zu den Eltern und den erwachsenen Kindern am bisherigen Wohnort aufrechterhalten wurden.

Der BFH ließ mit Urteil vom 28.3.2012 (Az. VI R 25/11, DStR 2012, S. 1436) eine doppelte Haushaltsführung bei einer Wohngemeinschaft am Beschäftigungsort zu, weil er die Lebensführung des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort einkommensteuerrechtlich grundsätzlich für unbeachtlich befand.

Hinweis: Erst wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen an den Beschäftigungsort verlagert und die dortige Wohnung zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird, entfällt deren berufliche Veranlassung als Wohnung am Beschäftigungsort.

Aufwendungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung können in angemessener Höhe steuerlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit sind dabei Aufwendungen, die sich für eine Wohnung von 60 m² bei einem ortsüblichen Mietzins für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung ergeben würden.

Kosten für einen PKW-Stellplatz am Beschäftigungsort sind allerdings gemäß Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 6.6.2011 (Az. 1 K 2222/10) keine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung zusätzlich abzugsfähigen notwendigen Mehraufwendungen.

Hinweis: Diese Aufwendungen sind nach Auffassung der Richter vielmehr durch die Entfernungspauschale abgegolten. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. VI R 50/11).



Zahlungen aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs können Werbungskosten sein.

Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich können Werbungskosten sein

Der BFH hatte sich in seinem Urteil vom 9.2.2012 (Az. VI R 23/10, DStR 2012, S. 1267) mit der Frage zu befassen, ob von einem Arbeitnehmer erbrachte Schadensersatzleistungen an seinen früheren Arbeitgeber, zu deren Zahlungen er auf Grund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs verpflichtet war,

Werbungskosten sind. Dies hat der BFH bejaht. Danach lassen Aufwendungen für eine aus dem Arbeitsverhältnis folgende zivil- und arbeitsgerichtliche Streitigkeit einen den Werbungskostenabzug rechtfertigenden erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang zu den Lohneinkünften vermuten.

Hinweis: Dieser Veranlassungszusammenhang besteht auch, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs einigen.

U M S A T Z S T E U E R

Umsatzsteuerlichen Organschaft – mittelbare finanzielle Eingliederung

Eine Kapitalgesellschaft kann nach der neueren Rechtsprechung des BFH nicht mehr finanziell in das Unternehmen einer Schwesterpersonengesellschaft eingegliedert und somit auch nicht Organgesellschaft sein. Gemäß Abschn. 2.8. Abs. 5 UStAE wendet die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung ab 2012 an.

Sofern Gesellschaften von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht und derartige Gesellschaften bis 2011 noch als Organgesellschaften behandelt haben, weist die OFD Niedersachsen in ihrer Verfügung vom 14.6.2012 (Az. S 7105-94-St171, DStR 2012, S. 1454) darauf hin, dass bei etwaigen finanzgerichtlichen Streitigkeiten das Gericht ent-

scheiden wird, dass es auf die jeweilige Streitfrage nicht ankommt, weil es nicht an die Übergangsregelung der Finanzverwaltung gebunden ist und daher vom Nichtbestehen der Organschaft ausgeht. Damit in diesen Fällen die nicht streitgegenständliche Steuerfestsetzung nicht der Verjährung unterliegt, sind die betroffenen Gesellschaften den Verfahren hinzuzuziehen.

Hinweis: Unternehmen unterliegen einem ständigen finanziellen Risiko bei der umsatzsteuerlichen Organschaft, weil deren gesetzlichen Tatbestandsmerkmale auslegungsbedürftig sind und der BFH einen zunehmend engeren Maßstab an die zu prüfenden Eingliederungsvoraussetzungen stellt. Deshalb

hält es die Bundessteuerberaterkammer für erforderlich, die nationalen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft zu überdenken.

Plädiert wird für ein gesetzliches Wahlrecht, nach dem die Unternehmen selbst bei Erfüllung der Eingliederungsvoraussetzungen entscheiden können, jeweils getrennt zur Umsatzsteuer veranlagt zu werden, sog. opt-out, oder von der Organschaft Gebrauch zu machen, sog. opt-in. Mit Ausnahme Deutschlands und Österreichs sehen alle EU-Mitgliedstaaten, in denen eine umsatzsteuerliche Organschaft möglich ist, eine derartige Regelung vor.

BMF-Schreiben zur Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz wurden die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für elektronische Rechnungen zum 1.7.2011 neu gefasst. Dabei wurden die elektronischen Rechnungen denjenigen in Papierform gleichgestellt. Allerdings warf der Gesetzeswortlaut zahlreiche Fragen auf, die das BMF zunächst im Rahmen eines Fragen-Antwort-Katalogs zu beseitigen versuchte. Nach wie vor blieben aber Unklarheiten in Bezug auf die praktische Umsetzung der E-Rechnung. Diese Detailfragen hat das BMF nunmehr mit einem aktuellen Schreiben vom 2.7.2012 (Az. IV D 2 - S 7287-a/09/10004:003, DStR 2012, S. 1454) weitgehend geklärt. Damit trägt das BMF dazu bei, dass mehr und mehr Unternehmen zu der kostengünstigeren elektronischen Rechnungsstellung übergehen dürften.

Formale Anforderungen an Papier- und E-Rechnung

Nach der gesetzlichen Neufassung ist eine elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen wurden gegenüber der bisherigen Rechtslage deutlich reduziert. Es bestehen weder Beschränkungen zum Format der E-Rechnungen noch zur Art der Übermittlung.

Wesentlich ist allerdings, dass der Rechnungsempfänger dem elektronischen Abrechnungsverfahren zustimmen muss. Ist ein bestimmtes Verfahren für ihn nicht geeignet, kann er dieses ablehnen.

Das BMF stellt erneut klar, dass die formalen Anforderungen an Papier- und elektronische Rechnungen identisch sind. Die bisherigen Anforderungen an Papierrechnungen sind also nicht gestiegen. Auch ergeben sich für E-Rechnungen keine höheren Anforderungen als für Rechnungen in Papierform.

Innerbetriebliches Kontrollverfahren

Nach wie vor müssen bei beiden Formen der Rechnungsstellung die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein. Im Rahmen eines – beliebig ausgestaltbaren – innerbetrieblichen Kontrollverfahrens muss ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung hergestellt werden können.

Hinweis: Das innerbetriebliche Kontrollverfahren dient nicht dazu, die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs zu überprüfen. Auch geht es nicht um die inhaltliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnung.

Das innerbetriebliche Kontrollverfahren erstreckt sich vor allem auf den Abgleich der Rechnungen des Unternehmers mit seinen Zahlungsverpflichtungen. So sollte ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung etwa im Rahmen eines Rechnungswesens oder mittels manueller Abgleichs bestehen. Es handelt sich also in der Regel um eine Form der Rechnungsprüfung, die jedes Unternehmen ohnehin bereits durchführt. Spezielle technische Verfahren werden hierfür von Seiten des BMF nicht vorgeschrieben. Damit wurde das innerbetriebliche Kontrollverfahren auf das Mindestmaß an kaufmännischer Sorgfalt reduziert.

Vorsteuerabzug

In der Praxis werden sich die Durchführung des Kontrollverfahrens und die Prüfung der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs teilweise überschneiden. Sofern der Nachweis erbracht ist, dass die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gegeben sind, kommt der Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Es kann insbesondere nicht mehr zur Versagung des Vorsteuerabzugs kommen, sofern die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nachweislich erfüllt sind.

Aufbewahrungspflichten

Papier- und E-Rechnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Während dieses gesamten Zeitraums müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein.

Hinweis: Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GdPdU) bleiben unberührt. Wird die Aufbewahrungspflicht verletzt, kann dies eine Ordnungswidrigkeit darstellen – auf den Vorsteuerabzug wirkt sich dies indes nicht aus.

Mehrere Rechnungen für dieselbe Leistung

Werden mehrere Rechnungen für ein und dieselbe Leistung ausgestellt, ohne dass die Rechnungen als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet sind, sog. § 14c UStG-Rechnungen, schuldet der Unternehmer den darin ausgewiesenen Steuerbetrag auch mehrfach und der Leistungsempfänger hat keinen Vorsteuerabzug. Von diesem Grundsatz macht das BMF-Schreiben eine Ausnahme, wenn inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden.

Hinweis: Eine § 14c UStG-Rechnung liegt vor, wenn für ein und dieselbe Leistung Dokumente ausgestellt werden, die unterschiedliche Rechnungsangaben enthalten (z. B. Rechnungsnummer, Rechnungsdatum) und nicht ausdrücklich als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet sind.

Besteht eine Rechnung aus mehreren Dokumenten, gelten diese Regelungen für die Dokumente in ihrer Gesamtheit.

Wird eine E-Rechnung nach einer Änderung erneut übermittelt, ohne die ursprüngliche Rechnung zu stornieren, schuldet der Unternehmer gleichfalls erneut die Umsatzsteuer. Dies gilt auch bei einer Abrechnung im Gutschriftsverfahren.

Umsatzsteuer-Nachschau

Zur Sicherstellung einer effektiven Umsatzsteuerkontrolle muss der Unternehmer bei den der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalten dem Fiskus auf Verlangen Einsicht in die gespeicherten Daten gewähren, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden. Nicht ausreichend ist, dass der Unternehmer nur entsprechende Ausdrucke in Papierform bereitstellt. Zudem hat der Finanzbeamte das Recht, soweit erforderlich, die vom Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungssysteme zu nutzen.

Hinweis: Das BMF-Schreiben dürfte nun zahlreiche Unternehmen veranlassen, die Vorteile des elektronischen Abrechnungsverfahrens zu nutzen. Wesentlich ist, die Zustimmung des Rechnungsempfängers einzuholen. Ferner ist darauf zu achten, die E-Rechnungen bei ihrem erstmaligen Eingang unversehrt in ihrer ursprünglichen Form zu archivieren und das in der Regel bereits vorhandene innerbetriebliche Kontrollverfahren fortzuführen. Trotz des insgesamt positiv zu beurteilenden BMF-Schreibens fehlen für die praktische Umsetzung wichtige Aussagen zur Ausgestaltung, z. B.

des internen Kontroll- oder Archivierungsverfahrens. Diese Punkte müssen vom Unternehmer im Implementierungsprozess selbst GoBS- bzw. GDPdU-konform gelöst werden. Dabei unterstützen wir Sie gerne.

BMF zur Entstehung der Steuer bei unrichtigem Steuerausweis

Mit Urteil vom 8.9.2011 (Az. VI R 5/10, DStR 2011, S. 1745) entschied der BFH, dass die Umsatzsteuerschuld aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises in der Rechnung erst mit der Ausgabe der Rechnung entsteht. In diesem Fall hatte der Unternehmer für im Inland nicht steuerbare Leistungen Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgegeben. Diese Entscheidung war Anlass für das BMF, mit Schreiben vom 25.7.2012 (Az. IV D 2 - S 7270/12/10001)

den Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1.10.2010 (BStBl. I 2010, S. 846) zu ändern.

Danach entsteht in Fällen des unrichtigen Steuerausweises die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht, spätestens im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Wird eine zu hohe Steuer ausgewiesen, entsteht die Steuer in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Liefere-

rung oder sonstige Leistung entsteht. Wird hingegen in einer Rechnung über eine nicht steuerbare oder steuerfreie Leistung Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, entsteht die Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Hinweis: Diese Regelungen gelten in allen offenen Fällen.

EuGH bestätigt Ausschlussfrist im Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Ausländische Unternehmer können die Erstattung der ihnen im Inland in Rechnung gestellten Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen in einem besonderen Verfahren geltend machen. Für die Vergütung der Vorsteuerbeträge in diesem sog. Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist in Deutschland ausschließlich das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn zuständig. Klagen gegen Entscheidungen des BZSt können nur beim Finanzgericht Köln eingelegt werden. Dieses hatte daher in der Vergangenheit schon mehrfach über den Charakter der An-

tragsfrist zu entscheiden und die Auffassung vertreten, dass es sich hierbei um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist handelt (Urteil vom 14.3.2012, Az. 2 K 508/11).

Der EuGH hat nun die Auffassung des FG Köln mit Entscheidung vom 21.6.2012 (Rs. C-294/11, Elsacom) bestätigt. Danach ist die Frist von sechs Monaten, die für die Stellung eines Antrags auf Mehrwertsteuererstattung in Art. 7 Abs. 1 der Achten Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehen ist, eine Ausschlussfrist.

Hinweis: Für Anträge im Vorsteuer-Vergütungsverfahren gilt ab dem 1.1.2010 nicht mehr die Achte Mehrwertsteuerrichtlinie, sondern eine neue EU-Richtlinie (2008/9), nach deren Art. 15 Abs. 1 Satz 1 nunmehr eine um drei Monate verlängerte Antragsfrist von neun Monaten gilt.



Die EuGH-Vorlage zur Rabattgewährung durch Reisebüros wirkt sich auch auf andere Bereiche aus.

EuGH-Vorlage zur Rabattgewährung durch Reisebüros

Mit Beschluss vom 26.4.2012 (Az. V R 18/11, DStR 2012, S. 1337) legte der BFH dem EuGH die Frage zur Entscheidung vor, ob ein Reisebüro, das als Vermittler für einen Reiseveranstalter tätig ist und einem Reisekunden einen selbst finanzierten Preisnachlass gewährt, zu einer Minderung seiner Umsatzsteuerschuld berechtigt ist. Dies hatte der BFH in der Vergangenheit bejaht. Er hat nun aber Zweifel, ob seine bisherige Auslegung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Hinweis: Dieser Rechtsfrage kommt erhebliche Bedeutung zu, da sie nicht nur die Reisebranche in Deutschland betrifft, sondern sich

ebenso auf andere Bereiche auswirken kann, in denen Waren wie z. B. Pkws oder Dienstleistungen über Vermittler verkauft werden. Das Urteil des EuGH dürfte zu einer unionsweiten Vereinheitlichung führen.

Umsatzsteuerrechtlich ist zu beachten, dass das Reisebüro eine steuerpflichtige Vermittlungsleistung gegenüber dem Reiseveranstalter erbringt. Gewährt das Reisebüro aus der von ihm verdienten Vermittlungsprovision einen Preisnachlass an den Reisekunden, stellt sich die Frage, ob die Zahlung an den Reisekunden das Entgelt für die an den Reiseveranstalter erbrachte Vermittlungsleistung

mindert. Für eine derartige Minderung spricht, dass sich die Aufwendungen des Reisekunden für die Reise durch den Preisnachlass mindern. Dagegen kann angeführt werden, dass die Vermittlungsleistung des Reisebüros an den Reiseveranstalter und die Reiseleistung des Reiseveranstalters an den Reisekunden nicht gleichartig sind.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände

Für Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Besitzer des Sicherungsgutes an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens schuldet der Sicherungsnehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, vorausgesetzt der Sicherungsnehmer ist ein Unternehmer oder eine juristische Person, § 13b Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 Satz 1 UStG.

Mit Verfügung vom 29.2.2012 (Az. S 7279 A – 5 – St 113, DStR 2012, S. 1280) nimmt die OFD Frankfurt zu den verschiedenen Umständen Stellung, die im Falle der Übereignung von Gegenständen des Unternehmensvermögens zur Sicherung bestehender Verbindlichkeiten bei Eintritt der Verwertungsreife und der damit einhergehenden Verwertung des Gegenstandes, entstehen.

Im Einzelnen setzt sich die OFD mit der Verwertung durch den Sicherungsnehmer, der Verwertung durch den Sicherungsgeber im Namen und für Rechnung des Sicherungsnehmers auseinander. In diesen beiden Fällen schuldet der Sicherungsnehmer die Umsatzsteuer.

Ferner äußert sich die OFD zu der Verwertung durch den Sicherungsgeber im eigenen Namen, aber für Rechnung des Sicherungsnehmers. Hier ist die ursprüngliche Sicherungsübereignung als Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer anzusehen. Der Sicherungsnehmer schuldet die Umsatzsteuer nach § 13b UStG. Zugleich liegt zwischen dem Sicherungsnehmer und dem Sicherungsgeber eine Lieferung im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts vor, bei dem der Sicherungsgeber als Abnehmer gilt.

Die entgeltliche Lieferung an den Erwerber wird vom Sicherungsgeber ausgeführt, so dass für beide Lieferungen jeweils der leistende Unternehmer die Steuer nach § 13a UStG schuldet.

Schließlich beschäftigt sich die OFD mit einer Verwertung im vorläufigen Insolvenzverfahren. Erfolgt eine Verwertung durch einen schwachen Insolvenzverwalter, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Bei einer Verwertung des Sicherungsguts durch einen starken Insolvenzverwalter gilt § 13b Abs. 2 Nr. 2 UStG nicht.

Hinweis: Zudem findet § 13b Abs. 2 Nr. 2 UStG keine Anwendung, wenn der Sicherungsgeber kein Unternehmer ist oder wenn er als Kleinunternehmer behandelt wird.

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Anteilsvereinigung aufgrund von Schenkung

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG unterliegt der Grunderwerbsteuer u.a. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden würden. Mit dem Anteilserwerb wird grunderwerbsteuerrechtlich derjenige, in dessen Hand sich die Anteile vereinigen, so behandelt, als habe er die Grundstücke von der Gesellschaft erworben, deren Anteile sich in seiner Hand vereinigen.

Mit Urteil vom 23.5.2012 (Az. II R 21/10, DStR 2012, S. 1444) hat der BFH seine Rechtsprechung zur grunderwerbsteuerlichen Be-

handlung von Anteilsvereinigungen im Falle von Schenkungen geändert. Nach § 3 Nr. 2 GrEStG sind Grundstücksschenkungen von der Besteuerung ausgenommen. Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG ist nach geänderter Rechtsprechung des BFH auch auf eine Anteilsvereinigung i.S. des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG anzuwenden, soweit diese auf einer schenkweisen Übertragung von Gesellschaftsanteilen beruht.

Zwar liegt nach Auffassung des BFH in einem solchen Fall keine Grundstücksschenkung vor, weil nicht der durch die schenkweise Anteilsübertragung ausgelöste fiktive Grundstückserwerb, sondern die freigebige Zuwendung der Gesellschaftsanteile der Schenkungsteuer unterliegt. Grunderwerbsteuerrechtlich ist jedoch der fiktive Erwerb der Gesellschafts-

grundstücke durch den Anteilserwerber steuerbar. Dieser fiktive Erwerb der Gesellschaftsgrundstücke beruht ebenso wie der Erwerb der Gesellschaftsanteile auf einer Schenkung.

Hinweis: *Beruht die Anteilsvereinigung in einer Hand auf einer gemischten Schenkung, sind für den entgeltlichen Teil des Erwerbs gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GrEStG als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer die festgestellten Grundbesitzwerte anzusetzen, soweit sie auf den entgeltlichen Teil des Erwerbs entfallen.*

Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, das der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Dabei ist die Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft auch dann nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbar, wenn der (Alt-) Gesellschafter nach der Übertragung der Anteile weiter mittelbar im vollen Umfang an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt bleibt. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 29.2.2012 (Az. II R 57/09, DStR 2012, S. 1181).

Hinweis: *Die Grunderwerbsteuer wird dann jedoch insgesamt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG nicht erhoben, wenn der teils unmittelbar, teils mittelbar über eine Kapitalgesellschaft beteiligte Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft seine Anteile auf eine andere Personengesellschaft überträgt und er an dieser zwischengeschalteten Personengesellschaft unmittelbar allein beteiligt ist.*

Gründerwerbsteuer: Teilweise Rückgängigmachung von Erwerbsvorgängen

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar so, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft, das der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Erwirbt nun der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird unter bestimmten gesetzlich festge-

schriebenen Umständen auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Steuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben, § 16 Abs. 2 GrEStG.

Der BFH entschied mit Urteil vom 18.4.2012 (Az. II R 51/11, DStR 2012, S. 1342), dass diese Bestimmung auch auf einen Erwerbsvorgang anzuwenden ist, bei dem Anteile am Gesellschaftsvermögen von dem neuen Gesellschafter auf den alten Gesellschafter ganz oder teilweise zurückübertragen werden und aufgrund dessen ein Übergang von mindestens 95 % der Anteile am Gesellschafts-

vermögen im Sinne von § 1 Abs. 2a GrEStG im Ergebnis nicht gegeben war.

Hinweis: Die Anzeige eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 2a GrEStG ist laut BFH nur dann ordnungsgemäß im Sinne von § 16 Abs. 5 GrEStG, wenn daraus diejenigen Rechtsvorgänge eindeutig und vollständig hervorgehen, die den Tatbestand nach § 1 Abs. 2a GrEStG ausgelöst oder zur Tatbestandsverwirklichung beigetragen haben. Entgegen seiner bisherigen Auffassung sind dazu grundstücksbezogenen Angaben nicht erforderlich.

19 Monate nach Grundstückkaufvertrag abgeschlossener Generalübernehmervertrag als einheitlicher Erwerbsgegenstand

Der Gegenstand des Erwerbsvorgangs, nach dem sich die als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer anzusetzende Gegenleistung richtet, wird zunächst durch das zivilrechtliche Verpflichtungsgeschäft bestimmt. Ergibt sich jedoch aus weiteren Vereinbarungen, die mit diesem Rechtsgeschäft in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in bebautem

Zustand erhält, bezieht sich der gründerwerbsteuerrechtliche Erwerbsvorgang auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand.

Mit Urteil vom 28.3.2012 (Az. II R 57/10) entschied der BFH, dass das Vorliegen eines einheitlichen Erwerbsgegenstands indiziert wird, wenn der Veräußerer aufgrund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten und bis (annähernd) zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude

auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis anbietet und der Erwerber dieses Angebot annimmt.

Dies gilt nach seiner Auffassung auch, wenn das Angebot nach Abschluss des Kaufvertrags unwesentlich geändert wird. Dabei kann ein einheitlicher Erwerbsgegenstand aufgrund besonderer Umstände auch vorliegen, wenn der Käufer das Angebot erst 19 Monate nach Abschluss des Kaufvertrags annimmt.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Erstattung von Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten

Fahrtkosten in Zusammenhang mit unentgeltlicher Kinderbetreuung können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten steuerlich abzugsfähig sein. Das Finanzgericht Baden-Württemberg anerkannte mit rechtskräftigem Urteil vom 9.5.2012 (Az. 4 K 3287/11) Fahrtkosten, die einer Großmutter im Zusammenhang mit der unentgeltlichen

Betreuung ihres Enkelkindes entstanden sind, und ihr von den Eltern des Kindes erstattet wurden, aufgrund einer entsprechenden Vertragsgestaltung bei den Eltern als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

Hinweis: Nach Auffassung des Gerichts kommt es darauf an, ob die getroffene Vereinbarung zwischen den Eltern und der

Großmutter über den Fahrtkostenersatz auch zwischen fremden Dritten so üblich wäre. Unerheblich ist, ob eine fremde Betreuungsperson für die Betreuungsleistung selbst ein Honorar gefordert hätte.

Nachweis der Zwangsläufigkeit von bestimmten Aufwendungen im Krankheitsfall

Nach § 33 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung) erwachsen. Hierzu können auch Aufwendungen im Krankheitsfall gehören.

Hinweis: Bestimmte Krankheitskosten, bei denen die medizinische Notwendigkeit nicht

offensichtlich ist, dürfen allerdings nur noch berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige ihre Zwangsläufigkeit z.B. durch ein amtsärztliches Gutachten nachweist. Eine entsprechende gesetzliche Regelung (§ 33 Abs. 4 EStG und § 64 EStDV) hat der Gesetzgeber durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführt. Der Gesetzgeber hat damit auf die Änderung einer langjährigen Rechtsprechung reagiert. Der BFH hatte 2010 dem seit jeher verlangten formellen Nachweis mangels einer gesetzlichen Grundlage eine

Absage erteilt (BFH-Urteile vom 11.11.2010, Az. VI R 17/09, DStR 2011, S. 115, und Az. VI R 16/09, BFH/INV 2011, S. 501).

Mit Urteil vom 19.4.2012 (Az. VI R 74/10, DStR 2012, S. 1269) hat der BFH nun klargestellt, dass die vom Gesetzgeber eingeführten formellen Anforderungen an den Nachweis bestimmter Krankheitskosten (für deren Anerkennung als außergewöhnliche Belastung) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Gesetzesänderung zum Elterngeld



Weitgehend unbemerkt hat der Bundesrat Anfang Juli 2012 eine gesetzliche Änderung zum Elterngeld gebilligt. Danach soll die Berechnung vereinfacht und Elterngeld dadurch schneller ausgezahlt werden. Allerdings bringt diese Neuregelung für Arbeitnehmer keine Erleichterung, sondern oftmals finanzielle Nachteile.

Elterngeld beträgt in der Regel 65% des durchschnittlich erzielten Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes. Zur Berechnung greifen Arbeitnehmer auf ihre Lohnabrechnungen zurück und nehmen den Nettolohn nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Zusätzlich ist nur ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages abzuziehen. Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt.

Für Kinder, die ab dem nächsten Jahr geboren werden, muss nun der Nettolohn selbst berechnet werden. Anders als bisher werden nicht die tatsächlichen Abzüge aus den Gehaltsabrechnungen zugrunde gelegt. Für die gesetzliche Sozialversicherung gelten feste Pauschalsätze, die im Elterngeldgesetz selbst festgelegt sind. Insgesamt sind für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung 21% abzuziehen.

Hinweis: Weil dieser Wert um rund einen halben Prozentpunkt über den gegenwärtigen Beitragssätzen liegt, verringert sich das Elterngeld bei einem Bruttolohn zwischen 2.000 und 3.000 Euro um monatlich 7 bis 10 Euro.

Noch viel stärker wirkt sich die Änderung bei der abziehenden Lohnsteuer aus. Dabei wird die Steuerklasse zugrunde gelegt, die die meisten Monate innerhalb des zwölfmonatigen Berechnungszeitraumes vorlag. Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann zukünftig nur noch höheres Elterngeld bringen, wenn die neue Steuerklasse mindestens sieben Monate vor der Geburt vom Finanzamt eingetragen war. Freibeträge beispielsweise für hohe Werbungskosten, die bisher ebenfalls mit dem Nettolohn auch das Elterngeld erhöhten, werden gar nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis: Insgesamt führt die Neuregelung dazu, dass viele Arbeitnehmer die Berechnung des Elterngeldes nicht mehr selbst vornehmen können und darüber hinaus weniger Elterngeld erhalten. Vor allem zur Wahl der Steuerklasse sollten werdende Eltern sich sehr frühzeitig beraten lassen, um Nachteile zu vermeiden.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

OECD: Überarbeitung der Richtlinie zu Intangibles

Für die Implementierung eines korrekten – besser funktionierenden – Verrechnungspreissystems stellt es für jede internationale Unternehmensgruppe eine große Herausforderung dar, bilanzierte und nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, sog. Intangibles, korrekt zu behandeln. Dazu hat die OECD am 6.6.2012 ein erstes Diskussionspapier zur Vorbereitung eines Neuentwurfs der entsprechenden Verrechnungspreis-Richtlinien erarbeitet.

Hinsichtlich der Definition dieser Intangibles wird allein auf Eigentum und Kontrolle zu wirtschaftlichen Zwecken und nicht auf rechtliche oder bilanzielle Sichtweisen abgestellt. Demzufolge ist der Begriff eines Intangibles sehr weit gefasst.

Hinweis: Goodwill oder Going Concern sind dabei nicht als separates Intangible zu be-

trachten; wobei alle diese Faktoren bei der Bepreisung eine maßgebliche Rolle spielen.

Klar gestellt wird, dass nicht alle Intangibles auch werthaltig sind. Ausgangspunkt bleiben vertragliche Grundlagen, wobei auch das tatsächliche Handeln der Parteien und die ökonomische Substanz entscheidend sind. Zudem wird zwischen zwei Arten von Intangibles, nämlich deren Nutzung und deren Übertragung, unterschieden.

Hinsichtlich der Verrechnung von Intangibles wird die reine „Purchase Price Allocation“ für steuerliche Zwecke als nicht verwendbar eingestuft.

Hinweis: Entscheidend ist eine Orientierung an der Wertschöpfungskette des Konzerns, auf deren Basis gängige Bewertungsmethoden individuell anzuwenden sind.

Schließlich wird in dem Diskussionspapier ausgeführt, dass Intangibles in der Regel eine begrenzte Lebensdauer haben, was sich auf deren Bewertung auswirken dürfte.

Hinweis: Im Diskussionsentwurf wurden bisher nur einige hilfreiche Klarstellungen erarbeitet. Eine detaillierte Regelung vieler Themen wurde leider unterlassen. Für Unternehmen besteht das größte steuerliche Risiko in bewusst oder unbewusst gehobenen stillen Reserven, etwa anlässlich der Übertragung von Intangibles im Zusammenspiel mit Goodwill, Synergien und Standortvorteilen, z.B. im Rahmen einer Umstrukturierung oder Funktionsverlagerung. In diesem Bereich sollten Unternehmen darauf achten, dass alle Transaktionen im Zusammenhang mit diesen Intangibles sowohl im Verrechnungspreissystem als auch in der Dokumentation korrekt und vollständig erfasst sind.

DBA-Schweiz: Steuerrechtliche Beurteilung ausländischer Sozialversicherungsbeiträge

In dem vom BFH mit Urteil vom 18.4.2012 (Az. X R 62/09, DStR 2012, S. 1504) zu entscheidenden Fall hatte der Kläger u.a. Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus einer Unternehmensberatung mit Sitz in der Schweiz erzielt, die nach dem DBA-Schweiz in Deutschland steuerfrei waren und für die in der Schweiz Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung (sog. AHV-Beiträge) abzuführen waren.

Der BFH stellte klar, dass diese obligatorischen Beiträge in Deutschland nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können, wenn sie aus Einkünften stammen, die in Deutschland aufgrund des DBA-Schweiz steuerfrei sind.

Hinweis: Die AHV ist eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung, die grundsätzlich alle Personen umfasst, die in der Schweiz wohnen oder dort erwerbstätig

sind. Danach kann ein in der Schweiz ansässiger und in Deutschland beschäftigter Arbeitnehmer die Beiträge zur AHV aufgrund der dem deutschen Besteuerungsrecht zugewiesenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich als Sonderausgaben abziehen. Dagegen wird bei in Deutschland ansässigen Arbeitnehmern mit schweizerischem Tätigkeitsstaat der Sonderausgabenabzug in Deutschland nicht gewährt.

DBA-Türkei in Kraft getreten

In der letzten Ausgabe des novus hatten wir über das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei berichtet. Mit dem Aus-

tausch der Ratifikationsurkunden ist dieses nun am 1.8.2012 in Kraft getreten. Es gilt rückwirkend ab dem 1.1.2011.

Hinweis: Damit ist der seit Anfang 2010 bestehende abkommenslose Zustand beendet.

Vermietung, Selbstnutzung und Veräußerung in Spanien belegener Grundstücke

Die OFD Frankfurt hat sich in ihrer Verfügung vom 16.5.2012 (Az. S 1301 A – ES.08 – St 56, DStR 2012, S. 1345) zur steuerlichen Erfassung von Einkünften aus spanischem Grundbesitz bei in Deutschland ansässigen Personen geäußert.

Werden aus einer in Spanien belegenen Immobilie Vermietungseinkünfte erzielt (gleichgültig, ob diese in Deutschland den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung zuzuordnen sind), steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich beiden Staaten zu. Eine Doppelbesteuerung wird durch Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer auf die deutsche Steuer vermieden.

Hinweis: Die OFD Frankfurt weist darauf hin, dass Verluste aus den spanischen Immo-

bilien in allen offenen Fällen mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Die Einkünfte sind nach deutschem Recht zu ermitteln.

Eine in Spanien selbstgenutzte Wohnung führt in Deutschland grundsätzlich zu keinen steuerpflichtigen Einkünften. Die ausländische Steuer kann in Deutschland weder angerechnet noch abgezogen werden. Eigenheimzulage wird für Wohnungen im Ausland nicht gewährt.

Die Veräußerung eines in Spanien belegenen Grundstücks kann sowohl im Belegenheitsstaat Spanien als auch im deutschen Ansässigkeitsstaat zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Der Rechtsprechung des FG Münster (Urteil vom 16.2.2009 und vom 23.6.2010)

und des BFH (Beschluss vom 19.5.2012, Az. I B 191/09, DStR 2010, S. 1223) folgend, kann die Doppelbesteuerung hier nicht durch Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer vermieden werden. Damit sind die Veräußerungsgewinne aus spanischen Immobilien in allen noch offenen Fällen aus der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer herauszunehmen.

Hinweis: Diese Regelung gilt jedoch nur bis zum Inkrafttreten des neuen DBA-Spanien. Dort wurde klargestellt, dass die Anrechnungsmethode für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen einschließlich der Einkünfte aus der Veräußerung dieses Vermögens gilt. Offen ist derzeit noch, zu welchem Zeitpunkt das neue DBA-Spanien ratifiziert wird.

Operative und strategische Entscheidungen bedingen die Prüfung steuerlicher Implikationen

Während es bei der Globalisierung der Wirtschaft zunächst nur darum ging, weltweite Märkte zu erschließen, nutzen Weltunternehmen zwischenzeitlich auch die international verschiedenen Steuerrechtssysteme und profitieren von den unterschiedlichen Steuersätzen.

So kann es sinnvoll sein, Einkaufsabteilungen von großen Konzernen dorthin zu verlegen, wo Ertragsteuern, Umsatzsteuern oder Zollabgaben gespart werden können. Jedoch können die unternehmensinternen Einkaufs-

oder Steuerabteilungen die unterschiedlichen und schnelllebigen Steuergesetze weltweit kaum überblicken. Zur Optimierung der globalen Wertschöpfungskette empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, die multidisziplinär agieren und international vernetzt sind.

Derartige strategische Entscheidungen sollten nicht ohne umfassende Beleuchtung der Verrechnungspreisgestaltung sowie umsatzsteuerlicher und zollrechtlicher Fragen

getroffen werden. Wir von Ebner Stolz Mönning Bachem sind dafür der richtige Ansprechpartner. Unsere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater arbeiten eng zusammen und spüren steuerliches Optimierungspotenzial – auch über die Grenzen hinweg – auf. Gemeinsam mit unseren internationalen Partnern innerhalb des NEXIA-Netzwerkes finden wir auf Ihre strategischen Fragen die richtigen Antworten.



Gesetzgebung: Reform des KapMuG verabschiedet

Der Bundestag hat am 28.6.2012 das „Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes“ (KapMuG) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet (BT-Drs. 17/8799 i.d.F. der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs. 17/10160).

Hinweis: Das ursprüngliche KapMuG wurde im Jahr 2005 beschlossen. Darin wurde zur effektiven gerichtlichen Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug ein neuartiges Musterverfahren eingeführt. Aufgrund zahlreicher zivilprozessualer Neuerungen befristete der Gesetzgeber die Geltungsdauer des Gesetzes zunächst auf fünf Jahre, um in dieser Zeit zu evaluieren, ob sich das Gesetz in der Praxis bewährt. Nach einer Verlängerung der Geltungsdauer um zwei weitere Jahre tritt das ursprüngliche Gesetz nunmehr am 31.10.2012 außer Kraft.

Im Rahmen einer Evaluation hatte sich ergeben, dass das Kapitalanleger-Musterverfahren ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts ist. Allerdings wurde in einigen Punkten Überarbeitungspotenzial gesehen. Das nun verabschiedete Gesetz greift einige Verbesserungsvorschläge aus dem Abschlussbericht zur Evaluation auf.

Es erweitert den Anwendungsbereich gegenüber dem bisherigen Recht moderat auf Rechtsstreitigkeiten mit nur mittelbarem Bezug zu einer öffentlichen Kapitalmarktinformation.

Hinweis: Dadurch kann zukünftig auch die Haftung wegen fehlerhafter Anlagevermittlung oder -beratung, in der eine öffentliche Kapitalmarktinformation, etwa ein Prospekt, verwendet wurde, Gegenstand eines Musterverfahrens sein.

Auch wird ein einfacher Zugang zum Musterverfahren eröffnet. So können Kapitalanleger künftig einen Anspruch zum Musterverfahren anmelden und dadurch bewirken, dass die Verjährung ihres Anspruchs gehemmt wird.

Hinweis: Auf diese Weise können sie den Ausgang des Musterverfahrens abwarten und erst danach entscheiden, ob sie Klage erheben.

Ferner kommt es zu einer Vereinfachung des Vergleichsabschlusses im Musterverfahren, um dort eine gebündelte gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten zu fördern. Zudem werden die Eröffnung des Musterverfahrens

und seine Erledigung durch eine Reihe von Einzelmaßnahmen, wie etwa durch die Einführung einer Frist, innerhalb derer ein zulässiger Musterverfahrensantrag bekannt zu machen ist, und durch die Verlagerung der Zuständigkeit für Erweiterungen des Musterverfahrens vom Landgericht auf das Oberlandesgericht, beschleunigt.

Schließlich wird die Zulässigkeit der gerichtlichen Trennung von Streitgenössischen Klagen in Einzelverfahren begrenzt, um ein gemeinsames gerichtliches Vorgehen der Kapitalanleger bereits in der ersten Instanz zu fördern.

Hinweis: Das neue KapMuG unterliegt erneut – diesmal einer achtjährigen – Befristung. In dieser Zeit sollen die Erfahrungen mit dem neuen Musterverfahren ausgewertet werden, damit der Gesetzgeber abschließend entscheiden kann, ob das Musterverfahren dauerhaft in das Zivilverfahrensrecht aufgenommen werden soll. Das Gesetz bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates.



Das KapMuG wurde fortentwickelt und gilt nun für weitere acht Jahre.

Integrated Reporting – Unternehmensberichterstattung der Zukunft?

In der heutigen Zeit ist es unbestritten, dass finanzielle Daten alleine nicht ausreichen, um ein Unternehmen in seinem Wert und seiner Qualität zu erfassen. Vielmehr wird eine nachhaltige Unternehmensführung und -entwicklung zu einem immer wichtigeren Wettbewerbsfaktor. Die gängige Praxis der Unternehmensberichterstattung wird dieser Entwicklung kaum gerecht. Trotz der zunehmenden Bedeutung von beispielsweise Umwelt- und Sozialaspekten finden sich in der Finanzberichterstattung nur vereinzelt zielgerichtete Informationen zu den Zusammenhängen von Nachhaltigkeit und Unternehmenserfolg. Zwar berichten zunehmend mehr Unternehmen auch über „Nachhaltigkeitsthemen“; dies erfolgt aber bestenfalls in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht, losgelöst von der Finanzberichterstattung.

Vor diesem Hintergrund ist eine integrierte Berichterstattung (Integrated Reporting) das derzeit beherrschende Thema, wenn Unternehmen über aktuelle Trends in der externen Berichterstattung diskutieren. Große Dynamik erfährt das Thema durch die steigende Erwartungshaltung von Stakeholdern (z. B. Analysten, Investoren), die häufig Inhalt, Verständlichkeit, Qualität und fehlende Fokussierung der Unternehmensberichterstattung bemängeln.

Unter Integrated Reporting wird die umfassende und ausgewogene Darstellung der Unternehmensentwicklung anhand finanzieller und nicht-finanzieller Aspekte verstanden, wobei der klassische Finanzbericht und Berichterstattungen zu nicht-finanziellen Aspekten miteinander verknüpft werden.

Hinweis: Ein einheitliches Verständnis zum „Integrated Reporting“ liegt derzeit noch nicht vor. Vom International Integrated Reporting Committee (IIRC) wurde im September 2011 ein Diskussionspapier veröffentlicht, das ein auf Prinzipien basierendes flexibles Rahmenkonzept für eine Neuausrichtung der Unternehmensberichterstattung vorgibt.

Gemäß dem IIRC erfordert dies insbesondere eine Verknüpfung von Informationen über Strategien, Geschäftsmodelle, Leistungs- und Risikoindikatoren, Unternehmensüberwachung und Vergütungssysteme sowie dem für das Unternehmen relevanten ökonomischen, ökologischen und sozialen Umfeld. Als zusätzliche Kernprinzipien für die Berichterstattung werden darüber hinaus Zukunftsorientierung, Berücksichtigung der Interessen der Stakeholder sowie die Beschränkung auf wesentliche Informationen genannt.

Das Integrated Reporting hat über das Berichtswesen hinaus Bedeutung. Unternehmen haben hierdurch die Möglichkeit, Wirkungszusammenhänge zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekten besser zu verstehen, wodurch diese besser beeinflussbar und steuerbar werden. Letztendlich können Unternehmer durch eine integrierte Berichterstattung die Tragfähigkeit ihres Geschäftsmodells besser einschätzen und bekommen einen umfassenderen Überblick über die Chancen und Risiken des Unternehmens. Stakeholder erhalten eine verbesserte Informationsbasis für Entscheidungen.

Hinweis: Für Unternehmen stellt die Einführung eines Integrated Reporting vor allem eine Herausforderung im Hinblick auf die Qualität und Verfügbarkeit von nicht-finanziellen Informationen sowie deren Verknüpfung mit finanziellen Kennzahlen/Informationen dar. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist hierfür eine neu ausgerichtete Steuerung und Überwachung des Unternehmens notwendig, woran sich die Berichterstattung nur anschließt.

IDW RS HFA 18: Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Nach der Einführung des BilMoG bekam die Bildung aktiver und passiver latenter Steuern eine zunehmende Bedeutung. Aus diesem Grund wurde der entsprechende Abschnitt des IDW RS HFA 18 gänzlich neu gefasst.

Bei Ansatz und Bewertung einer Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft (PHG) können Differenzen zwischen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz entstehen. In der Steuerbilanz stellt die Beteiligung kein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Vielmehr wird der Wert des steuerlichen Kapitalkontos anhand der Spiegelbildmethode abgebildet. Es umfasst neben dem anteiligen Gesamthandsvermögen des Gesellschafters auch etwaige Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen. Ferner werden im steuerlichen Kapitalkonto sämtliche Entnahmen, Einlagen und die steuerlichen Jahresergebnisse (Gewinne und Verluste) abgebildet. Dabei werden letztere phasengleich vereinnahmt.

Im Gegensatz dazu wird eine Beteiligung in der Handelsbilanz gemäß § 253 Abs. 1 S. 1 HGB mit den Anschaffungskosten bewertet. Da es sich hier um einen eigenständigen Vermögensgegenstand handelt, ist die Beteiligung bei einer dauerhaften Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abzuschreiben.

Aus den unterschiedlichen Wertansätzen in der Steuerbilanz und der Handelsbilanz können temporäre Differenzen entstehen, die zu aktiven oder passiven latenten Steuern führen. Nachdem durch das BilMoG das timing-Konzept durch das temporary-Konzept ersetzt wurde, sind nun zusätzlich auch die sog. quasi-permanenten Differenzen bei der Ermittlung der latenten Steuern zu berücksichtigen. Folglich sind auch Differenzen mit einzubeziehen, die sich erst z.B. im Falle einer Veräußerung der Beteiligung umkehren. Daraus resultiert also, dass auf der Ebene des

bilanzierenden Gesellschafters einer PHG grundsätzlich latente Steuern berücksichtigt werden müssen, die aus Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen Beteiligungsansatz und dem steuerlichen Kapitalkonto bestehen.

Hinweis: *Ob auf Ebene des Gesellschafters der PHG tatsächlich latente Steuern zu bilanzieren sind, hängt von der Rechtsform des Gesellschafters ab.*

Ist der Gesellschafter selbst eine PHG, kommt bei diesem ein Ansatz latenter Steuern nicht in Betracht. Ist der Gesellschafter jedoch eine Kapitalgesellschaft, kann der Ansatz latenter Körperschaftsteuer erforderlich sein. Latente Gewerbesteuer ergibt sich aufgrund der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften grundsätzlich nicht.

Unsicherheiten bei Ergebnisabführungsvertrag und Abführungssperre

Die Gewinnabführung einer Organgesellschaft ist gemäß dem entsprechend auf GmbHs anwendbaren § 301 AktG begrenzt auf den Gewinn nach Zuführung zur gesetzlichen Rücklage und nach Dotierung einer Ausschüttungssperre.

Hinweis: *Eine Ausschüttungssperre ist zu bilden, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bzw. ein Überhang aktiver latenter Steuern aktiviert oder ein Deckungsvermögen zu Pensionszusagen zu mehr als den Anschaffungskosten bewertet werden (§ 268 Abs. 8 HGB).*

Damit wird die Organgesellschaft hinsichtlich des Höchstbetrages der Gewinnabführung so behandelt, wie eine Gesellschaft ohne Ergebnisabführungsvertrag in Bezug auf den Höchstbetrag der Gewinnausschüttung behandelt würde.

Wenn bei der Organgesellschaft etwa selbstgeschaffenes immaterielles Anlagevermögen aktiviert wird, wird diese Aktivierung in der Steuerbilanz nicht nachvollzogen (§ 5 Abs. 2 EStG). Dadurch entsteht eine passivierungspflichtige latente Steuerschuld (§ 274 HGB). Da die Organgesellschaft selbst keine Steuern zahlt, stellt sich die Frage, in wessen Bilanz die latente Steuer zu passivieren ist: Die Organgesellschaft verfügt über keine latente Steuerschuld und bei der Organträgerin besteht kein Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz. Nach herrschender Meinung wird dieser Konflikt durch Passivierung bei der Organträgerin gelöst.

Sofern die Organträgerin ihre Organgesellschaften mit Steuerumlagen belastet, kann dieses Problem aber auch anders gelöst werden. DRS 18.35 lässt in diesem Fall die Wahlfreiheit zu, die passive Steuerlatenz entweder bei der Organträgerin (formale

Betrachtungsweise) oder bei der Organgesellschaft (wirtschaftliche Betrachtungsweise) zu passivieren. Damit wird die Grundlage geschaffen, bei der Organgesellschaft originäre Steuerlatenzen abzubilden und somit latente Steuern dort zu erfassen, wo sie wirtschaftlich verursacht werden.

Unter Berücksichtigung einer Abführungssperre kann diese Wahlfreiheit durchaus zu materiellen Konsequenzen führen. Hat beispielsweise eine Organgesellschaft einen Gewinn vor 30%-iger Steuerumlage von 200.000 Euro, von dem 100.000 Euro auf die Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände entfallen, und wird die Steuerlatenz in Fall A bei ihr (wirtschaftliche Betrachtungsweise) oder in Fall B bei der Organträgerin (formale Betrachtungsweise) gebildet, ergeben sich folgende Zahlungskonsequenzen:



Bei Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ergebnisabführungsvertrag und Ausschüttungssperre ist steuerlicher Rat unabdingbar.

	Fall A	Fall B
Gewinn vor Steuer	200.000 Euro	200.000 Euro
Bildung latente Steuer	- 30.000 Euro	0 Euro
Steuerumlage	- 30.000 Euro	- 60.000 Euro
Ausschüttungssperre	- 100.000 Euro	- 100.000 Euro
Gewinnabführung	40.000 Euro	40.000 Euro
Steuerumlage	30.000 Euro	60.000 Euro
Zahlung an Organträger	70.000 Euro	100.000 Euro

In dem vorstehenden Fall könnte auch erwo-
gen werden, die Ausschüttungssperre nicht
wie dargestellt nach der Brutto-, sondern
nach der Nettomethode zu bestimmen.

Dann entspräche sie dem Ertrag aus der Akti-
vierung selbst geschaffener immaterieller
Vermögensgegenstände des Anlagevermö-
gens (100.000 Euro) abzüglich des darauf

entfallenden Steueraufwandes (30.000 Euro).
Somit wäre der abführungsgesperrte Betrag
gemindert und die Gewinnabführung dann
entsprechend 30.000 Euro höher.

Eine abschließende Meinung zu dieser Be-
schränkung der Abführungssperre existiert
bisher nicht.

Hinweis: Brisanz erhält diese Frage dadurch,
dass die steuerliche Anerkennung des Ergeb-
nisabführungsvertrages voraussetzt, dass die
Abführungssperre vollumfänglich beachtet
wird. Eine abweichende Auffassung der
Finanzverwaltung könnte daher zu einem
rückwirkenden Wegfall der gesamten Organ-
schaft führen. Bei diesen oder ähnlichen Un-
sicherheiten im Zusammenhang mit Ergeb-
nisabführung und Abführungssperre sollte
daher steuerlicher Rat eingeholt werden.



Die Abwicklung internationaler Erbfälle soll erleichtert werden.

ERBRECHT

EU-Justizminister beschließen Erbrechtsverordnung

Der Rat der EU-Justizminister hat am 7.6.2012 die EU-Erbrechtsverordnung angenommen. Mit den Neuregelungen soll die grenzüberschreitende Nachlassplanung und die Durchführung von Erbsachen mit EU-Bezug erleichtert werden.

Die Verordnung führt zu einer Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts. Sie legt einheitliche Regeln für die EU-Mitgliedstaaten (Ausnahme Dänemark, Irland und Großbritannien) darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist.

Danach ist für die internationale Gerichtsbarkeit und das anzuwendende Recht in der Regel der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers maßgeblich. Allerdings kann der Erblasser durch ein Testament oder einen Erbvertrag auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Mit einem einheitlich geltenden „Europäischen Nachlasszeugnis“ können Erben und Testamentsvollstrecker in allen Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung gilt, ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen.

Hinweis: Die Verordnung wird im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen. Mit dieser Übergangsfrist soll allen Betroffenen ermöglicht werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Das nationale Erbrecht der EU-Mitgliedstaaten wird durch die Verordnung dagegen nicht verändert.

GESELLSCHAFTSRECHT

In England erloschene Limited besteht in Deutschland als Personengesellschaft weiter

Die Limited ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Sie unterliegt britischem Recht. Das Mindestkapital beträgt ein Pfund. Sie kann schnell und unbürokratisch gegründet werden. Hört jedoch eine solche Gesellschaft mit beschränk-

ter Haftung mit Sitz in England dort auf zu bestehen, weil sie aus dem dortigen Gesellschaftsregister gelöscht wurde, besteht diese Gesellschaft gemäß rechtskräftigem Beschluss des OLG Celle vom 29.5.2012 (Az. 6 U 15/12, NZG 2012, S. 738) in Deutschland fort.

Hinweis: Betreibt die Gesellschaft in Deutschland ein Handelsgewerbe, ist sie als offene Handelsgesellschaft, anderenfalls als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu behandeln. Diese Betrachtung hat erhebliche Auswirkungen auf die haftungsrechtliche Situation der beteiligten Gesellschafter.

SANIERUNGEN

Stundung von Gehaltsforderungen als Gesellschafterdarlehen

Gesellschafterdarlehen oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, stellen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO sog. nachrangige Forderungen dar. Macht nun ein Arbeitnehmer einer GmbH, an der er zu einem Drittel beteiligt ist, über mehrere Jahre offene Nettolohnansprüche nicht geltend, stellt dies gemäß Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27.1.2012 (Az. 6 Sa 1145/11)

eine Stundung der Forderung dar, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entspricht.

Hinweis: Auf die früher erforderlichen Merkmale der „Krise der Gesellschaft“ oder der „fehlenden Kreditwürdigkeit“ zum Zeitpunkt der Rechtshandlung kommt es nach Auffassung der Richter seit Geltung des MoMiG für Insolvenzverfahren, die nach dem

1.1.2008 eröffnet wurden, nicht mehr an. Dies hat zur Folge, dass diese Forderungen nur noch als nachrangige Insolvenzforderungen auf besondere Aufforderung des Insolvenzgerichts zur Insolvenztabelle angemeldet werden können. Gegen das Urteil wurde Revision beim BAG unter dem Az. 6 AZR 204/12 eingelegt.

ARBEITSRECHT

Frist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Diskriminierung

Will ein Arbeitnehmer geltend machen, er sei wegen eines durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbotenen Merkmals nachteilig behandelt worden, hat er für alle Ansprüche auf Schadensersatz die Zweimonatsfrist des § 15 Abs. 4 AGG zu beachten. Wird eine Bewerbung abgelehnt, beginnt die Frist in dem Moment, in dem der Bewerber von der Benachteiligung Kenntnis erlangt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 21.6.2012 (Az. 8 AZR 188/11) entschieden.

Hinweis: Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Unternehmen suchte im November 2007 mit einer Stellenausschreibung für sein „junges Team in der City motivierte Mitarbeiter/innen“ im Alter von 18 bis 35 Jahren. Eine damals 41-jährige Arbeitnehmerin bewarb sich unter Beifügung eines vollständigen tabellarischen Lebenslaufs. Am 19.11.2007 erhielt sie eine telefonische Absage. Die Arbeitnehmerin erhob daraufhin am 29.1.2008 beim Arbeitsgericht Hamburg Klage, mit der sie eine Entschädigung wegen

behaupteter Diskriminierung auf Grund ihres Alters sowie Ersatz der Bewerbungs- und Prozesskosten verlangte. Die Klage hatte letztlich keinen Erfolg. Nachdem die Arbeitnehmerin bereits am 19.11.2007 mit der Ablehnung von der (möglichen) Benachteiligung Kenntnis erlangt hatte, wahrte ihre am 29.1.2008 beim Arbeitsgericht eingegangene Klage nicht die Zweimonatsfrist des § 15 Abs. 4 AGG.

Teilzeitananspruch besteht grundsätzlich auch für Führungskräfte

Das Arbeitsgericht Berlin entschied mit Urteil vom 20.4.2012 (Az. 28 Ca 17989/11, DB 2012, S. 1448), dass ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer mit Führungsaufgaben den Wunsch nach Verkürzung der Wochen-

arbeitszeit nicht allein mit dem Hinweis darauf abschlagen kann, eine Führungskraft arbeitet – nach dem Konzept des Unternehmens – eben „in Vollzeit“.

Nach Auffassung der Richter gehört es vielmehr zu den Pflichten eines Unternehmens, alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit auch Arbeitnehmer in leitenden Positionen in Teilzeit arbeiten können.

.....
TERMINE

SEPTEMBER

Umsatzsteuer und öffentliche Hand – Gefahr für den kommunalen Haushalt!
 18.09.2012 // Berlin

Workshop „Margenkiller Umsatzsteuer – Grenzüberschreitende Geschäfte“
 19.09.2012 // Stuttgart

Interne Revision im Krankenhaus
 20.09.2012 // Stuttgart

Erstes Anwendertreffen LucaNet
 20.09.2012 // Stuttgart

SEPTEMBER

Profiworkshop LucaNet
 21.09.2012 // Stuttgart

Margenkiller Umsatzsteuer - Immobilien Renditefaktor Umsatzsteuer
 21.09.2012 // Stuttgart

Städtebauliche Maßnahmen in der kommunalen Doppik
 24.09.2012 // Dresden

OKTOBER

Betriebsprüfung in Krankenhäusern und gemeinnützigen Einrichtungen
 17.10.2012 // Stuttgart

Margenkiller Umsatzsteuer - Immobilien Renditefaktor Umsatzsteuer
 19.10.2012 // Stuttgart

NOVEMBER

Haftungsfalle Sanierungsgutachten
 19./20.11.2012 // Frankfurt

.....
IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft
 www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
 20459 Hamburg
 Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
 Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
 novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © Stefan Schurr – Fotolia.com
 Seite 3: © kotomiti – Fotolia.com
 Seite 7: © Petair – Fotolia.com
 Seite 9: © Gina Sanders – Fotolia.com
 Seite 12/13: © BruceLem – Fotolia.com
 Seite 17: © eschwarzer – Fotolia.com
 Seite 20: © BlueOrange Studio – Fotolia.com
 Seite 23: © MAK – Fotolia.com
 Seite 26/27: © VRD – Fotolia.com
 Seite 29: © Daniel J. – Fotolia.com
 Seite 30: © Jeanette Dietl – Fotolia.com

